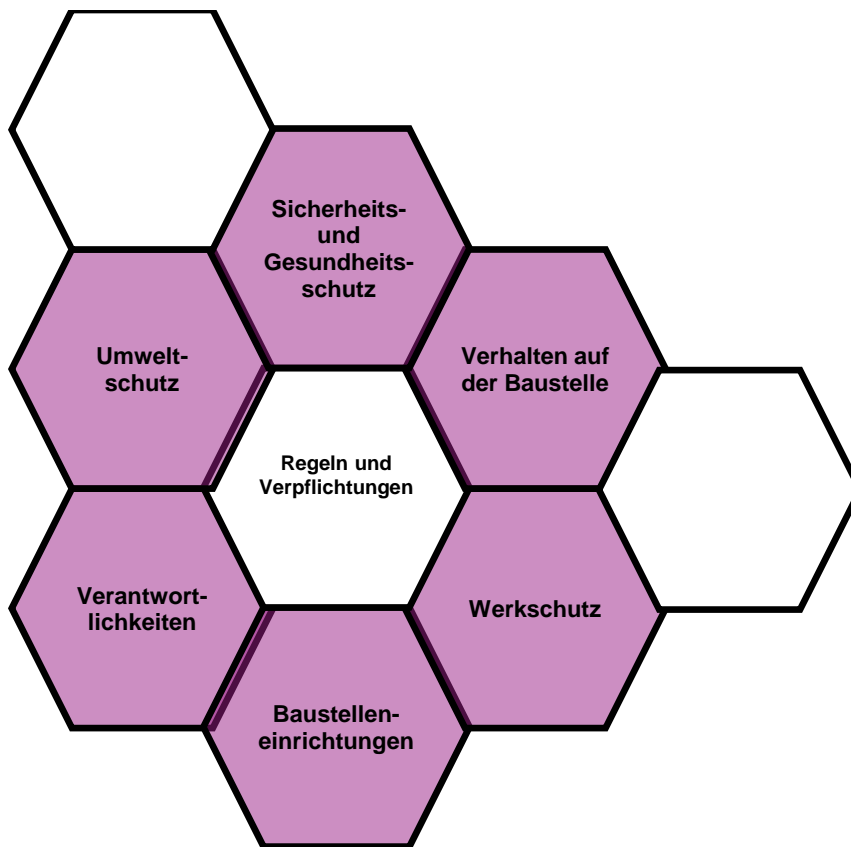


Richtlinien für Auftragnehmer

Evonik Antwerpen



Ausgabe 2022 (vollständig überarbeitete Fassung unter BTD 15-0103)

Ein Ausdruck ist eine ungeprüfte Kopie; nur die Version im ANT-DMS ist gültig.

Inhalt

1	ZWECK	8
2	GELTUNGSBEREICH	8
3	RECHTLICHER RAHMEN	8
4	KOORDINATION	9
4.1	Abstimmungspflicht	9
4.2	Ansprechpartner	9
4.3	Die zur Annahme des Auftrags bevollmächtigte Person des Auftragnehmers	9
5	AUFGABEN UND VERANTWORTUNGSBEREICHE	9
5.1	Verantwortung des Auftraggebers	9
5.1.1	Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitskontrollen	9
5.1.2	Überwachung der Qualität der Dienstleistung	10
5.2	Verantwortung des Auftragnehmers	12
5.2.1	Die zur Annahme des Auftrags bevollmächtigte Person	14
5.2.2	Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten und der medizinischen Eignung	15
5.2.3	Umgang mit beigestelltem Material	15
5.2.4	Allgemeine Anmerkungen	15
5.2.5	Stand der Technik	16
5.2.6	Sicherheitsbeauftragter	16
6	UMSETZUNG DES AUFTRAGS	16
6.1	Umfang und Abnahme der Leistungen	16
6.2	Koordination zur Arbeitsausführung	16
6.3	Aufrechterhaltung der innerbetrieblichen Ordnung	17
6.4	Aufenthalt auf dem Werksgelände	17
6.4.1	Zugangsverfahren	18
6.4.2	Erteilung von Arbeitsaufträgen	19
6.4.3	An- und Abmeldepflicht in den Betrieben	20
6.4.4	Betretten und Befahren des Arbeitsbereichs	20

6.5	Angaben zum Mitarbeitereinsatz	20
6.5.1	Subunternehmer	20
6.5.2	Sprachliche Voraussetzungen	21
6.5.3	Zeitarbeitskräfte	22
6.5.4	Selbstständige ohne Personal (ZZP)	22
6.5.5	Studenten (Praktikanten, Werkstudenten)	22
6.6	Verstoß gegen Vertragsbestimmungen	22
6.6.1	Verstoß gegen die Richtlinie in diesem Dokument	23
6.6.2	Verstoß gegen SGU-Vorschriften	23
6.6.3	Verstoß gegen die Qualitätsanforderungen	23
6.6.4	Verstoß gegen Ordnung und Sauberkeit	24
6.6.5	Aufwandsverrechnung	24
6.6.6	Haftung und Versicherung	24
6.6.7	Geheimhaltung	25
6.6.8	Sicherheitssystem	25
7	NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR	26
7.1	Infrastruktureinrichtungen	26
7.2	Kostenbeteiligung des Auftragnehmers	26
7.3	Mietverträge und Nutzungsvereinbarungen	27
7.4	Zuweisung von Geländen	27
7.5	Nutzung von Sozialeinrichtungen	27
7.6	Nutzung der Straßen	27
7.7	Baustelleneinrichtungen	27
7.7.1	Aufbau der Baustelleneinrichtungen	27
7.7.2	Verwaltung der Baustelleneinrichtungen	28
7.7.3	Kommunikationseinrichtungen	29
7.7.4	Sozialeinrichtungen	29
7.7.5	Werkstätten	29
7.7.6	Lagerung von Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Materialien	29
7.8	Versorgungseinrichtungen in Arbeitsbereichen	30
7.8.1	Bereitstellung von Energie	30
7.8.2	Übergabestellen für Energien und Medien	30

8	ZUTRITTSMANAGEMENT	31
	8.1 Anmeldung Werkzugang	31
	8.1.1 Anmeldung des Auftragnehmers	31
	8.1.2 Angaben zur Person	32
	8.1.3 Kenntnisnahme der allgemeinen Sicherheitsrichtlinien	32
	8.1.4 Betreten des Standortes	32
	8.1.5 Kennzeichnung der Geräte	32
	8.1.6 Einfahrgenehmigung für das Werk	32
	8.2 Werkausweise	32
	8.2.1 Ausstellung, Rückgabe und Verlust des Werkausweis	32
	8.2.2 Überprüfung der Sicherheitskenntnisse	33
	8.3 Kontrollen	34
	8.3.1 Überprüfung der Mitarbeiter	34
	8.3.2 Ein- und Ausfahrtskontrollen	34
	8.3.3 Ein- und Ausfuhr von Geräten und Material	34
	8.3.4 Ermittlungsvorgänge	34
9	SICHERHEIT	35
	9.1 Sicherheit im Verkehrsbereich	35
	9.1.1 Allgemeine Festlegungen	35
	9.1.1.1 Führerschein und Ausbildungsnachweise	36
	9.1.1.2 Medizinische Eignung	36
	9.1.1.3 Sondertransporte	36
	9.1.1.4 Arbeiten im Gleisbereich	36
	9.1.2 Führen von Fahrzeugen	37
	9.1.2.1 Kräne	37
	9.1.2.2 Einsatz von Hubarbeitsbühnen und Scherenbühnen	37
	9.1.2.3 Radfahrer	37
	9.1.2.4 Fahren und Abstellen von Fahrzeugen	38
	9.1.2.5 Untersuchung - Inspektion	38
	9.1.2.6 Wagen - Kleintransporter - Lastkraftwagen ohne Nummernschild	38
	9.1.2.7 Besondere Fahrzeuge mit Hebe- und Hubfunktion	38
	9.1.2.8 Anhänger	39
	9.1.2.9 Abnahmevoraussetzungen	39
	9.1.2.10 Kontrollen	39

9.2	Sicherheit am Arbeitsplatz	40
9.2.1	Allgemeine Festlegungen zum Sicherheit am Arbeitsplatz	40
9.2.1.1	Flucht- und Verkehrswege	41
9.2.1.2	Nutzung von Einrichtungen Dritter	41
9.2.1.3	Demontagen	41
9.2.1.4	Betätigen von Betriebseinrichtungen	41
9.2.1.5	Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten	41
9.2.1.6	Abschluss der Arbeiten	42
9.2.1.7	Essen und Trinken	42
9.2.1.8	Druckluft	42
9.2.1.9	Rauchen	42
9.2.1.10	Alkohol und Drogen	42
9.2.1.11	Tragbare Kommunikationsmittel und batteriebetriebene Geräte	42
9.2.1.12	Fotografieren und Filmen	42
9.2.1.13	Betreten von Dächern	43
9.2.1.14	Befahren von Ex-Bereichen mit Kraftfahrzeugen	43
9.2.1.15	Barträger	43
9.2.1.16	Arbeiten mit Ertrinkungsgefahr	43
9.2.1.17	Öffnung von Anlagenteilen	43
9.2.1.18	Arbeiten in geschlossenen Räumen	43
9.2.1.19	Arbeiten in engen, leitfähigen Räumen	44
9.2.1.20	Offenes Feuer	44
9.2.1.21	Arbeiten mit offenem Feuer oder Zündquellen	44
9.2.1.22	Asbest/Keramikfasern	44
9.2.1.23	Staubentwicklung während der Arbeiten	45
9.2.2	Absicherung des Arbeitsbereiches	45
9.2.2.1	Sperrungen von Verkehrswegen	45
9.2.2.2	Höhenarbeiten	45
9.2.2.3	Arbeiten mit Absturzgefahr	45
9.2.2.4	Abdeckungen und Absperrungen	45
9.2.2.5	Betreten von elektrischen Betriebsstätten	46
9.2.2.6	Arbeiten an elektrischen Anlagen	46
9.2.2.7	Unterflurarbeiten	47
9.2.2.8	Umgang mit radioaktiven Stoffen	47
9.2.2.9	Extreme Witterungseinflüsse	48
9.2.2.10	Verwendung von Signalbändern	48
9.2.2.11	Lock-out/Tag-out von gefährlichen Energien und Chemikalien	48

9.2.3	Sicherheit von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Material	48
9.2.3.1	Gerüste	50
9.2.3.2	Umgang mit Gasflaschen	51
9.2.3.3	Leitern	51
9.2.3.4	Elektrische Arbeitsmittel	51
9.2.3.5	Hebezeuge und Hubgeräte	52
9.2.3.6	Einsatz von Arbeitsmitteln zum Heben oder Hochziehen von Personen	52
9.2.3.7	Aufzüge	52
9.2.3.8	Einsatz von Vakuumsaugern	52
9.2.4	Schutz der Einrichtungen des Auftraggebers	53
9.2.4.1	Kanäle, Kabel, Rohr- und Stromleitungen	53
9.2.4.2	Gas- und Sauerstoffleitungen	53
9.2.4.3	Isolierte Rohre und Kabelrinnen	53
9.2.4.4	Rohrbrücken und Sleeperways	53
9.2.4.5	Arbeiten im Bereich öffentlicher Leitungen	53
9.2.5	Brandschutz	53
9.2.6	Persönliche Schutzausrüstung	54
10	UMWELTSCHUTZ	56
10.1	Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen	56
10.1.1	Allgemeine Festlegungen zum Umweltschutz	56
10.1.2	Energiemanagement	57
10.1.3	Abwässer	57
10.2	Abfälle / Produkte mit Gefahrenpotenzial	57
10.2.1	Gefahrstoffe und Abfälle	57
10.2.2	Anlieferung von Produkten mit Gefahrpotenzial	57
10.2.3	Lagerung von Produkten mit Gefahrpotenzial	57
10.2.4	Abfallentsorgung und Wiederverwertung	58
10.2.5	Betanken von Fahrzeugen	58
11	VERHALTEN BEI UNFÄLLEN UND IN NOTSITUATIONEN	58
11.1	Allgemeine Festlegungen	58
11.1.1	Verpflichtung zur Hilfeleistung	58
11.1.2	Erste-Hilfe-Einrichtungen	59
11.1.3	Notfall-/Sicherheitsausrüstungen	59
11.1.4	Brandmeldung	59

11.2	Verhalten im Notfall	59
11.2.1	Notruf-Nummern	59
11.2.2	Was in einem Notfall zu tun ist	59
11.2.3	Meldewege bei Notfällen	60
11.2.4	Verhalten bei Warnung oder Alarm am Arbeitsplatz	60
11.2.5	Verhalten bei Warnung oder Alarm in den Bauunterkünften	61
11.3	Unfälle und Sachbeschädigungen	61
11.3.1	Unfall- und Schadensanzeige	61
11.3.2	Arbeitsunfälle	62
11.3.3	Verkehrsunfälle	62
11.3.4	Sachbeschädigungen/Diebstähle	62
12	ÜBERSETZUNGEN	62

Dies ist eine vollständig überarbeitete Fassung unter BTD 15-0103.

1. ZWECK

Dieses Dokument beschreibt den rechtlichen Rahmen für die Organisation des Einsatzes von Fremdfirmen und die daraus resultierenden übergreifenden organisatorischen Verpflichtungen.

Der Auftragnehmer bestätigt durch die Annahme dieser „Richtlinien für Auftragnehmer“, seine Bevollmächtigten und/oder Angestellten sowie seine Subunternehmer über die genannten Risiken informiert zu haben. Zusätzlich zu diesen „Richtlinien für Auftragnehmer“ werden noch projekt-/stillstandsspezifische Sicherheitskonzepte oder Sicherheits- und Gesundheitspläne im Rahmen der Gesetzgebung über zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustellen erstellt.

2. GELTUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieses Dokuments gelten für alle Auftragnehmer, deren Subunternehmer und deren Personal, die Arbeiten/Dienstleistungen im Auftrag von Evonik durchführen. Es handelt sich um verbindliche Bestimmungen.

Im Rahmen dieses Dokuments werden folgende Begriffe definiert:

- Evonik Antwerpen: Chemiesite, Tijlmanstunnel West 2040 Antwerpen, wo u.a. die Anlagen von Evonik Antwerpen NV (BE 0406.183.144) und Evonik Oxeno Antwerpen NV (BE 0474.062.952) betrieben werden.
- Auftragnehmer: Jede externe Firma, die im Auftrag von Evonik Antwerpen Arbeitsleistungen und/oder Dienste liefert. Dazu gehören auch Beratungstätigkeiten und Engineering.
- Auftraggeber: Verantwortung von Evonik Antwerpen.
- Evonik Ansprechpartner: Mitarbeiter von Evonik Antwerpen, angestellt von Evonik Antwerpen für die Nachverfolgung der Arbeiten

Dieses Dokument wird jedem neuen Auftragnehmer ausgehändigt und ist Teil der Verträge. Bei Änderungen dieses Dokuments werden die Auftragnehmer, die von Evonik Antwerpen als zugelassene Lieferanten von Auftragsarbeiten identifiziert wurden, über die Änderungen informiert. Nachdem ein Auftragnehmer dieses Dokument akzeptiert hat, kann er von Evonik Antwerpen für Arbeiten eingesetzt werden.

Sonstige Dokumente, wie z. B. Formulare, Anweisungen usw. sind nicht beigefügt. Der Auftragnehmer kann sich auf einfache Anfrage über die Kontaktperson bei Evonik Antwerpen über den aktuellen Stand dieser Dokumente und Anweisungen informieren. Bei Fragen hat der Auftragnehmer selbst die Initiative zu ergreifen, um beim zuständigen Dienst von Evonik Antwerpen zusätzliche Informationen einzuholen. Bestimmte Formulare, Bedingungen und das Zugangsverfahren sind auf der Website von Evonik Antwerpen zu konsultieren – <https://corporate.evonik.be/region/belgium/nl/company/belgium/contractoren/> „Info voor contractoren“.

3. RECHTLICHER RAHMEN

Die Organisation des Einsatzes von externen Firmen muss mit dem geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen in Einklang stehen. Die sich daraus ergebenden besonderen Bestimmungen sind zu beachten.

4. KOORDINATION

4.1. Abstimmungspflicht

Vor Beginn der Arbeitsaufnahme besteht die Verpflichtung, sich mit Evonik Antwerpen und den anderen am Standort tätigen externen Firmen oder Mitarbeitern von Evonik Antwerpen abzustimmen, um gegenseitige Risiken zu vermeiden im Falle von :

- verschiedene Auftragnehmer, die im gleichen Arbeitsbereich arbeiten;
- Mitarbeiter, die in bestehenden Betriebseinrichtungen des Auftraggebers arbeiten.

Vereinbarungen zwischen zwei und mehr Fremdfirmen, die den Ablauf der Arbeiten beeinflussen können, sind mit dem Auftraggeber verbindlich zu besprechen.

Darüber hinaus kann der Auftraggeber in manchen Fällen, z. B. bei komplexen Aufträgen oder Aufträgen mit besonderen Risiken eine Besprechung organisieren, bei der der Auftragnehmer über die allgemeinen sicherheitstechnischen Anforderungen des Standorts, des Betriebs oder der Baustelle informiert wird.

4.2. Ansprechpartner

Für den Auftragnehmer stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Auftraggeber: Der Auftraggeber ist für die technischen Inhalte des Rahmenvertrages bzw. der Einzelbestellung verantwortlich.
- Einkauf: Der Einkauf ist Ansprechpartner für kaufmännische vertragliche Vereinbarungen.
- Evonik Ansprechpartner: Mitarbeiter, angestellt von Evonik Antwerpen für die Nachverfolgung der Arbeiten

4.3. Die zur Annahme des Auftrags bevollmächtigte Person des Auftragnehmers

Ist ein Beauftragter des Auftragnehmers, der unter eigener Verantwortung Arbeiten/Dienstleistungen ausführt. zur Annahme des Auftrags bevollmächtigte Person des Auftragnehmers Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Namen der zur Auftragsannahme bevollmächtigten Personen dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und im Falle von Änderungen aktualisiert werden.

5. AUFGABEN UND VERANTWORTUNGSBEREICHE

5.1. Verantwortung des Auftraggebers

5.1.1 Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitskontrollen

Es muss regelmäßig eine Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitskontrolle mit der für die Annahme des Auftrags bevollmächtigten Person/Bauleiter des betreffenden Auftragnehmers durchgeführt werden. Die Teilnahme des Auftragnehmers an dieser Begehung ist verpflichtend.

Mitarbeiter von Evonik Antwerpen aus den Bereichen Subunternehmermanagement, Technische Dienste und SQU (Sicherheit, Qualität, Umwelt) beraten und unterstützen den Baustellenleiter bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Sicherheits- und Umweltmaßnahmen. Sie sind kein Ersatz für die Verpflichtung des Auftragnehmers, eigene Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltfachleute zur Verfügung zu stellen. Die Sachverständigen für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt des Auftragnehmers sind verpflichtet, mit den Sachverständigen für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt von Evonik Antwerpen zusammenzuarbeiten.

Für Projekte oder Stillstände kann ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden. Er hat die Aufgabe, während des Auftrags die Sicherheitsaspekte zu kontrollieren.

Für sehr besondere Aufträge (Betreten enger Räume, Heißarbeit, Schweißarbeiten) wird eine ausgebildete Sicherheitskraft (Kontrolleur) oder eine für eventuelle Rettungs- und Erstmaßnahmen zuständige Person eingesetzt.

5.1.2 Überwachung der Qualität der Dienstleistung

Alle Mitarbeiter des Auftraggebers haben das Recht bei Verstößen gegen Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsbelange die Arbeiten des Auftragnehmers sofort zu unterbrechen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind mit dem Ansprechpartner Evonik abzustimmen.

Die Befugnis der Koordinatoren, Fachverantwortlichen, Sicherheitsbeauftragten und Sicherheitsposten oder von anderen Beauftragten von Evonik Antwerpen, Befehle in Bezug auf die Arbeitssicherheit zu erteilen, befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung und Haftung für die Sicherheit seiner Mitarbeiter. Der Auftragnehmer bleibt vollständig für seine Mitarbeiter verantwortlich; die diesbezügliche Kontrolle führt er selbst.

Für alle auf der Baustelle oder Arbeitsstätte beschäftigten Mitarbeiter wie auch den Auftragnehmer mit seinem Personal und seinen Führungskräften gilt das Weisungsrecht der Sicherheitskoordinatoren.

Die Sicherheitskoordinatoren können aufgrund von Sicherheitsverstößen die Stilllegung einer Arbeitsstätte anordnen.

Bereitstellung:

§1 Evonik Antwerpen überwacht während der Durchführung des/der vereinbarten Auftrags/Aufträge täglich die Tätigkeiten des/der Mitarbeiter/s des Auftragnehmers. Dies kann Anlass zur Festlegung bestimmter Richtlinien geben, die als Anleitung für eine gute Durchführung des/der vereinbarten Auftrags/Aufträge dienen. Hierbei kann nicht die Rede von einer Weisungsbefugnis von Evonik Antwerpen sein. Evonik Antwerpen ist allerdings verantwortlich für die Übermittlung erforderlichen Informationen an den Auftragnehmer und seinem/seinen Mitarbeiter/n die für die Durchführung dieses Auftrags/dieser Aufträge.

Der Ansprechpartner des Auftragnehmers oder der von ihm bestimmte Mitarbeiter führt zwar die notwendige regelmäßige Berichterstattung bezüglich der Durchführung des Auftrags/der Aufträge an die Geschäftsführung oder einen anderen bestimmten Mitarbeiter von Evonik Antwerpen durch, jedoch kann hierbei nicht die Rede von einer Weisungsbefugnis von Evonik Antwerpen sein.

Andererseits vereinbaren die Parteien, dass Evonik Antwerpen die unter §2 angegebenen Anweisungen lediglich demjenigen Mitarbeiter/denjenigen Mitarbeitern erteilen kann, die mit der Durchführung des Auftrags/der Aufträge betraut wurden.

§2 Die Parteien vereinbaren, dass Evonik Antwerpen das Recht hat, im Rahmen von Artikel 31 §1, Absatz 2 und §4 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 (über befristete Arbeit, Leiharbeit und Arbeitnehmerüberlassung für Nutzer) den Mitarbeitern des Auftragnehmers Anweisungen bezüglich folgender Themen zu erteilen:

- Anweisungen bezüglich der gesetzlichen Verpflichtungen von Evonik Antwerpen hinsichtlich des Wohlergehens am Arbeitsplatz;
- Anweisungen im Rahmen der Vertragserfüllung hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeiten;
- Anweisungen im Rahmen der Vertragserfüllung hinsichtlich des/der vereinbarten Auftrags/Aufträge.

Untenstehend werden zur Veranschaulichung einige exemplarische und nicht-erschöpfende Beispiele aufgeführt, die bezüglich des betroffenen Auftrags oder der betroffenen Teilmaßnahme auf andere Art und Weise ausgeführt werden und tagtäglich mündlich erteilt werden können, sei es auf direktem Wege, sei es im Rahmen von Beratungssitzungen. Diese Beispiele können frei angepasst werden und variieren, ohne dass hierfür eine Änderung des Vertrags notwendig ist.

- Planung des auszuführenden Auftrags und der zwischenzeitlichen Ergebnisse;
- Öffnungs- und Schließungszeiten der Baustelle/des Arbeitsplatzes und allgemeine Zeitangaben für Pausen;
- Zur Durchführung des Auftrags notwendiger Zugang zu den Standorten und/oder Einrichtungen von Evonik Antwerpen;
- Umstände, Verfahren und Handelsweisen des Auftraggebers, die für die Durchführung des Auftrags berücksichtigt werden müssen (z. B. Sicherheitsanweisungen, Vertraulichkeitsanforderungen, andere laufende Arbeiten, die die Chronologie der Arbeiten bestimmen usw.);
- zwischenzeitliche Änderungen, die bei der Durchführung des Auftrags berücksichtigt werden müssen (z. B. Anpassung der Planung oder Dienstleistungsvereinbarung [SLA], Anpassung der Durchführungsmodalitäten usw.);
- technische Anweisungen bezüglich des Gebrauchs und/oder der Wartung bestimmter Maschinen, Materialien und/oder Maßarbeit, einschließlich der für den Auftraggeber spezifischen genauen Schulungs-, Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, die für die Durchführung des Auftrags notwendig sind;
- technische Anweisungen bezüglich der Nutzung und/oder Wartung bestimmter Einrichtungen, der Infrastruktur und/oder der Prozesse, einschließlich der für den Auftraggeber spezifischen genauen Trainings-, Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, die für die Durchführung des Auftrags notwendig sind (z. B. Einhaltung der E-Mail- und Internetrichtlinien usw.);
- dringende Eingriffe zur Vermeidung/Begrenzung wirtschaftlicher Schäden (z. B. Unterbrechung der Arbeiten bei falscher Manipulation, ...).

Die Parteien vereinbaren, dass die obenstehenden Anweisungen in keinem Fall die Weisungsbefugnis des Auftragnehmers und/oder seines/seiner Subunternehmer/s untergraben.

§3 Ungeachtet der Tatsache, dass der Auftragnehmer unter Einhaltung dieses Vertrags (Verweis auf Basisvertrag) für seine Ansprechperson und deren Mitarbeiter verantwortlich ist, tut Evonik Antwerpen alles in seiner Macht Stehende, um im Rahmen seiner eigenen Befugnisse dafür zu sorgen, dass die Ansprechperson und der/die Mitarbeiter des Auftragnehmers während ihrer Tätigkeiten am Arbeitsplatz von Evonik Antwerpen, ihren Auftrag/ ihre Aufträge diesem Vertrag entsprechend (Verweis auf den Vertrag, in dem der Auftrag beschrieben wird) durchführen.

Infolge der Tatsache, dass Evonik Antwerpen meistens in der Lage ist, sofort einzugreifen, wenn Gefahr besteht, dass die Ansprechperson oder der/die Mitarbeiter des Auftragnehmers den Bestimmungen des Vertrags nicht nachkommt/nachkommen, hat dieser das Recht, dies unter Berücksichtigung der hierfür festgelegten Grenzen zu tun, wenn es notwendig ist.

§4 Unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, gemäß § 2 und § 3 jederzeit einzugreifen, um die Handelsweise und Arbeitsweise der Durchführung des Auftrags/der Aufträge zu präzisieren, ist nur der Auftragnehmer befugt, die Weisungsbefugnis und Leitung über die Ansprechperson und den/die Mitarbeiter des Auftragnehmers auszuüben.

Folgende Aspekte stehende in jedem Fall dem Auftragnehmer als Arbeitgeber seiner Mitarbeiter zu und dürfen in keinem Fall Bestandteil der im vorausgehenden Paragraphen beschriebenen Weisungsbefugnis von Evonik Antwerpen ausmachen:

- Rekrutierungspolitik (Verfahren, Interviews, Auswahl und Anwerbekriterien);
- Politik bezüglich Lohn- und Arbeitsbedingungen;
- Politik bezüglich Schulung, Aus- und Weiterbildung, mit Ausnahme derjenigen Maßnahmen, die für Evonik Antwerpen spezifisch und für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind;
- Politik bezüglich Disziplinarstrafen und Entlassung;
- Evaluierungs- und Beurteilungsgespräche;
- Funktionsbestimmungen.

5.2 Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet hinsichtlich seines Personals alle gesetzlichen, vorgeschriebenen oder konventionellen Bestimmungen zu den allgemeinen Arbeitsbedingungen, Steuerrecht und Sozialversicherung einzuhalten und von eventuellen Subunternehmern und allen, die Personal zur Verfügung stellen, einhalten zu lassen.

Der Auftragnehmer achtet insbesondere auf die Einhaltung seiner Verpflichtung, seinen Arbeitnehmern pünktlich den Lohn zu zahlen, auf den sie Anspruch haben. Er lässt diese Verpflichtung auch von seinen Subunternehmern oder den Dritten, die er beauftragt, einhalten. Der Auftragnehmer muss seine Mitarbeiter und ggf. die Mitarbeiter des Subunternehmers unterweisen. Diese Unterrichtung ist auf adäquate Weise zu dokumentieren und durch die Unterschriften der Teilnehmer zu bestätigen.

Evonik Antwerpen ist verpflichtet 35 % des Nettorechnungsbetrags einzubehalten und an die Sozialversicherung zu zahlen, wenn sie eine Zahlung für einen Teil oder alle Arbeiten in Immobilien an einen Auftragnehmer ausführt, der zum Zeitpunkt der Zahlung Schulden bei der Sozialversicherung hat.

Bei Steuerschulden zum Zeitpunkt der Zahlung ist Evonik Antwerpen ebenfalls verpflichtet eine Zahlung von 15 % des Nettorechnungsbetrags einzubehalten und an das Finanzamt zu zahlen.

Wenn Evonik Antwerpen feststellt, dass Einbehalte von den Rechnungen des Auftragnehmers notwendig sind und wenn der Rechnungsbetrag, der ihr vorgelegt wird, höher oder gleich 7.143 EUR ist, fordert sie ihren Vertragspartner/Auftragnehmer auf ihr ein aktuelles Attest vorzulegen, das den Betrag der Schuld angibt, sowie Beträge, Beitragserhöhung, bürgerliche Sanktion, Verzugszinsen und Gerichtskosten. Der Vertragspartner/Auftragnehmer legt Evonik Antwerpen dieses Attest auf erstes Ersuchen vor.

Diese Einbehalte und Einzahlungen werden eventuell auf den Betrag der Schulden des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Zahlung beschränkt.

Wenn der Auftragnehmer ein nicht in Belgien ansässiger Arbeitgeber ist, der keine sozialen Schulden in Belgien hat und dessen Arbeitnehmer alle eine gültige Aufenthaltsgenehmigung haben, gelten die oben genannten Einbehalte nicht.

Ein im Ausland ansässiger Auftragnehmer, der vorübergehend Arbeiten in Belgien ausführt, erklärt, dass ihm alle Verpflichtungen bekannt sind, die ihm von der europäischen und belgischen Gesetzgebung für die Ausführung von Arbeiten in Belgien auferlegt werden.

So verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu alle Verpflichtungen einzuhalten und von eventuellen Subunternehmen und allen, die Personal zur Verfügung stellen, einhalten zu lassen und zwar:

- eine LIMOSA-Erklärung für sich und alle Arbeitnehmer einzureichen, die Empfangsbeweise L-1 für sich und alle in Belgien beschäftigten Arbeitnehmer zu besitzen und vorlegen zu können;
- die Entsendeformulare der zuständigen Sozialversicherungseinrichtung im Herkunftsland für ihn und alle in Belgien beschäftigten Arbeitnehmer zu besitzen;
- alle Formalitäten für die Aufenthaltsunterlagen für ihn und alle in Belgien beschäftigten Arbeitnehmer zu besitzen;
- für die Arbeitnehmer die Arbeitsbedingungen anzuwenden, die ihm als Mindestbestimmungen durch die belgische Gesetzgebung auferlegt werden. Die Bestimmungen beziehen sich unter anderem auf den Mindestlohn, die Arbeitszeit, den Anspruch auf Jahresurlaub, Einsatz von Zeitarbeit, die Bereitstellung von Arbeitnehmern und Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

Außer bei vorsätzlichem Handeln gegenüber Evonik Antwerpen und/oder seinem Angestellten erfolgen die Arbeiten ausschließlich auf Risiko des Auftragnehmers, der ausnahmslos für alle schädlichen Folgen gegenüber Evonik Antwerpen und/oder Dritten in seinem Dienst haftet, gegenüber denen er übrigens auf jeglichen Anspruch verzichtet.

Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er die Mindestsicherheitskriterien erfüllt, die ihm in Ausführung oder im Rahmen des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlergehen der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit (BS 18.09.1996) auferlegt wurden. Die Vorlage eines Sicherheitszertifikats durch den Auftragnehmer stellt eine widerlegbare Annahme der Erfüllung der Sicherheitskriterien durch den Auftragnehmer dar. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Verpflichtungen bezüglich des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, die der Einrichtung des Auftraggebers entsprechen, nachzukommen.

Die Verantwortung des Auftragnehmers und seines Baustellenleiters in Bezug auf die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, die Führungsaufträge und die Sicherheit bleibt auch bei Einsatz eines Sicherheitskoordinators uneingeschränkt bestehen.

Gemäß dem Königlichen Erlass über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz muss der Auftragnehmer über einen Gefahrenverhütungsberater verfügen. Die Daten dieses Gefahrenverhütungsberaters sind der Abteilung Subunternehmermanagement von Verfügung zu stellen.

Dieser muss seine Aktivitäten auf der Baustelle, z .B. anhand von Kontrollberichten, unaufgefordert nachweisen.

Hat ein nicht-belgischer Auftragnehmer keinen Gefahrenverhütungsberater bestellt, muss er sich an einen externen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz gemäß der Sozialgesetzgebung wenden.

5.2.1 Die zur Annahme des Auftrags bevollmächtigte Person

Das mit der Durchführung des Auftrags betraute Personal, arbeitet unter ausschließlicher, unteilbarer und unübertragbarer Weisung, Führung und Aufsicht des Arbeitnehmers oder eines von diesem bestimmten führenden Angestellten (z. B. Baustellenleiter). Insoweit dem Auftragnehmer seitens Evonik Antwerpen, ihre Angestellten oder Bevollmächtigten während der Dauer der Durchführung des Vertrags Richtlinien, Anweisungen u. dgl. gestellt werden, beziehen sich diese Richtlinien lediglich auf eine nähere Beschreibung der vereinbarten Arbeiten, ohne dass die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes hierdurch beeinträchtigt werden.

Zur Kontrolle der Ausführung des Vertrags muss der Auftragnehmer eine verantwortliche, örtlich zuständige Führungskraft als Baustellenleiter einsetzen.

Der Baustellenleiter oder sein Stellvertreter können nur mit Genehmigung des Auftraggebers eingesetzt werden. Wechsel des Baustellenleiters oder seines Stellvertreters können nur nach Rücksprache und mit Genehmigung von Evonik Antwerpen durchgeführt werden.

Der Baustellenleiter muss mit den geltenden belgischen Arbeitsschutzgesetzen und den Unfallverhütungsvorschriften vertraut sein. Er hat für einen sicheren, reibungslosen und rechtzeitigen Verlauf der Arbeiten Sorge zu tragen.

Der Baustellenleiter oder sein Stellvertreter sind verpflichtet, an den von Evonik Antwerpen organisierten Sicherheitsbesprechungen und Sicherheitsbegehungen teilzunehmen.

5.2.2 Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten und der medizinischen Eignung

Die fachliche Eignung der Mitarbeiter für die Ausführung der aufgetragenen Arbeiten ist vom Arbeitnehmer sicherzustellen und der Qualifikationsnachweis auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Vor Arbeitsaufnahme spezieller Tätigkeiten, für die gemäß Stand der Technik sowie den geltenden staatlichen Vorschriften oder Vorschriften von Berufsgenossenschaften eine arbeitsmedizinische Vorsorge- oder Eignungsuntersuchung erforderlich ist (z.B. Arbeiten mit Exposition gegenüber radioaktiver Strahlung, Einsatz von Atemschutzgeräten usw.), ist der Arbeitnehmer verpflichtet, erforderliche arbeitsmedizinische Untersuchungen zu veranlassen und die gesundheitliche Eignung seiner Mitarbeiter nachzuweisen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung besteht, nur Mitarbeiter einzusetzen, die als beruflich strahlenexponiert ärztlich überwacht werden. Der Auftragnehmer ist für die Dosimetrie seiner Mitarbeiter und seine Kommunikation mit Evonik Antwerpen verantwortlich.

5.2.3 Umgang mit beigestelltem Material

Mit der Entleihung und Verwendung der Materialien durch den Arbeitnehmer gelten diese in ihrer Beschaffenheit als einwandfrei anerkannt.

Vom Auftraggeber beigestelltes Material entbindet den Auftragnehmer nicht von der Gewährleistung für die erbrachten Leistungen.

Hat der Auftragnehmer Anmerkungen zu den vom Auftraggeber gelieferten Materialien und Teilen oder zu den Leistungen anderer Fremdfirmen, muss er diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.

5.2.4 Allgemeine Anmerkungen

Das Mindestalter des beschäftigten Personals beträgt 18 Jahre.

Werden risikoreiche Aufgaben ausgeführt, die in der Liste "Register kritische Aufgaben" des BeSaCC-VCA vzw aufgeführt werden, sorgt der Auftragnehmer für die entsprechende Schulung

Hat der Auftragnehmer Anmerkungen zu den vom Auftraggeber angeforderten oder zur Verfügung gestellten Arbeitsanweisungen, Plänen, Ausführungsplänen usw., so hat er diese dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen, unabhängig davon, ob sie die Qualität der Ausführung oder die Arbeitssicherheit/den Umweltschutz betreffen.

Vor allen riskanten und/oder komplexen Arbeiten erstellt der Auftragnehmer eine auf die auszuführenden Arbeiten zugeschnittene Risikoanalyse. Eine Kopie hiervon ist dem Auftraggeber und/oder dem Ansprechpartner von Evonik vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Der Auftragnehmer beweist anhand dieser Risikoanalyse, dass er die Gefahren und Risiken seiner Aktivitäten anhand geeigneter Maßnahmen beherrschen kann. Diese Maßnahmen sind den Mitarbeitern des Auftragnehmers bekannt, und der Auftragnehmer kann diese Schulung seinen Mitarbeitern demonstrieren (z. B. durch ein Toolbox-Meeting).

5.2.5 Stand der Technik

Sämtliche Arbeiten sind nach Stand der Technik auszuführen, sofern der AG oder sonstige Vorschriften hierzu nichts anderes vorgeben.

5.2.6 Sicherheitsbeauftragter

Der Auftragnehmer muss auf der Baustelle/am Montageort Sicherheitsbeauftragte einsetzen und/oder den Bau-/Montageleiter diesbezüglich informieren. Vorzugsweise ist das der Baustellenleiter.

Sicherheitsbeauftragte des Auftragnehmers, die im Rahmen des Königlichen Erlasses über zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen eingesetzt werden, sind dem Sicherheitskoordinator zu melden.

Bei Sicherheits- oder Umweltproblemen während der Arbeiten müssen sie unverzüglich den Bau-/Montageleiter, eventuell den Sicherheitskoordinator, die Kontaktperson von Evonik Antwerpen oder den Risikoverwaltungsdienst bzw. die Umweltabteilung verständigen.

6. UMSETZUNG DES AUFTRAGS

6.1 Umfang und Abnahme der Leistungen

Der Umfang und die Abnahme der Leistung sind im Vertrag oder in der Bestellung und den dazugehörigen Dokumenten verbindlich festgelegt. Sind zusätzliche Leistungen erforderlich, deren Abrechnung oder Umfang nicht vertraglich geregelt ist, müssen diese vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber besprochen und abgenommen werden, ggf. unter Einbeziehung der Einkaufsabteilung. Mündliche Vereinbarungen gelten nicht und werden nicht honoriert.

Abzunehmende Lieferungen und Leistungen, insbesondere Abrechnungsunterlagen, die nur während der Arbeitsausführung aufgenommen werden können (sogenannte verdeckte Leistungen), sind dem Arbeitgeber komplett oder in Teilschritten vor Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen vom Arbeitnehmer zu melden.

Erbringt der Auftragnehmer die gemeinsame Lieferung nicht rechtzeitig, sind die Feststellungen des Auftraggebers maßgebend.

Die bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel sind schriftlich durch den Arbeitgeber zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat die gemeldeten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben und den Auftraggeber über die Fertigstellung zu benachrichtigen.

Bei Leistungen auf Stundenbasis müssen die vom Auftragnehmer vollständig ausgefüllten Formulare dem Auftraggeber vor der Berechnung der Leistung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Dies soll tagesaktuell erfolgen, jedoch spätestens nach 5 Arbeitstagen. Wird die Tätigkeit nicht auf dem Gelände der Evonik durchgeführt, so beträgt die Frist 30 Arbeitstage.

6.2 Koordination zur Arbeitsausführung

Die für die Ausführung der Arbeiten notwendige Abstimmung erfolgt zwischen dem Ansprechpartner von Evonik und einem zur Auftragsannahme bevollmächtigten Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten.

Der Auftragnehmer wird über die in einem Arbeitsauftrag festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung der Tätigkeiten informiert.

Der Auftragnehmer führt die Tätigkeiten in eigener Regie und Verantwortung sach- und termingerecht aus. Der Auftragnehmer darf Betriebseinrichtungen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht verändern, entfernen, in Betrieb oder außer Betrieb setzen. Alle Handlungen, die zur Gefährdung von Personen, Materialien oder Anlagen auf dem Werksgelände führen können, sind verboten.

Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze, Lager- und Montageplätze sind in einem sauberen, ordentlichen und sicheren Zustand zu halten.

Der Arbeitnehmer stellt sicher, dass die übertragenen Tätigkeiten nur durch geeignete Fachkräfte ausgeführt werden. Die Ausbildung, Anleitung und Beaufsichtigung der eingesetzten Mitarbeiter ist Aufgabe des Auftragnehmers.

Abmachungen zwischen verschiedenen Auftragnehmern, die sich auf den Verlauf ihrer Arbeiten auswirken, sind mit Evonik Antwerpen zu besprechen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des Königlichen Erlasses über zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen:

- Evonik Antwerpen über die arbeitsspezifischen Risiken zu informieren;
- an der Koordinierung und Kooperation mitzuwirken.

6.3 Aufrechterhaltung der innerbetrieblichen Ordnung

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, auf dem Werksgelände

- Plakaten aufzuhängen oder Werbung zu machen;
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen;
- Unterschriften zu sammeln;
- Waren zu verkaufen, dafür zu werben oder Versammlungen zu veranstalten.

Jede parteipolitische Aktivität am Standort, welche die Ordnung oder den Betriebsfrieden stört oder gefährden könnte, ist untersagt. Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen sich auf dem Werksgelände auch nicht mit betriebsfremden nichtpolitischen Vereinigungen beschäftigen, wenn dadurch die Ordnung und Ruhe im Betrieb gestört oder gefährdet werden könnte.

Gewerkschaftliche Aktivitäten fallen nicht unter das oben genannte Verbot.

6.4 Aufenthalt auf dem Werksgelände

Mitarbeiter des Arbeitnehmers dürfen sich grundsätzlich nur in den Teilen des Standortes aufhalten, in denen sie ihre Tätigkeit oder einen ausdrücklichen Auftrag ausführen. Davon ausgenommen sind allgemeine Einrichtungen, die frei zugänglich sind (z.B. Kantine).

Nur in Notfällen dürfen Fluchtwege über andere Arbeitsstätten benutzt werden.

Ein längerer Aufenthalt am Standort ist nur zu dienstlichen Anlässen (Arbeit, Pausen, Waschen und Umkleiden) erlaubt. Das Übernachten am Standort (inkl. Parkplätze) ist nicht zulässig.

Der Beginn der Arbeiten auf der Baustelle darf nicht ohne Auftrag und Genehmigung des Auftraggebers erfolgen.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass für seine Mitarbeiter die Verpflichtung zur Anwesenheitsregistrierung auf vorübergehenden und mobilen Baustellen (check-in-at-work), deren Auftragssumme € 500.000 EUR überschreitet, erfüllt wird.

Die Arbeits- und Pausenzeiten sind mit Evonik Antwerpen zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung des Gesetzes über die Arbeitszeiten verantwortlich.

Überstunden, Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind mit Evonik Antwerpen zu besprechen und zu genehmigen und werden nur dann vergütet, wenn die Arbeiten auf ausdrückliche Bitte von Evonik Antwerpen durchgeführt werden.

Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen müssen vorher beim Werkschutz gemeldet werden. Dabei sind die Namen der Mitarbeiter und der Kontaktperson anzugeben.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass im Auftrag von Evonik Antwerpen zu leistende Überstunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Paritätischen Ausschusses oder der abgeschlossenen Tarifvereinbarung geleistet werden. Verlangt Evonik Antwerpen eine Abweichung von diesen Vorschriften und Bestimmungen, ist ihm dies schnellstmöglich mitzuteilen, damit er die notwendigen Maßnahmen ergreifen kann.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an den vom Auftraggeber im Voraus festgelegten kollektiven Brücken- und Urlaubstagen keine Mitarbeiter zu beschäftigen, wenn der Auftraggeber nicht darum bittet.

6.4.1 Zugangsverfahren

Das Erteilen von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter in Bezug auf die Risiken und die Maßnahmen hinsichtlich des Wohlbefindens gemäß dem Gesetz über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit verläuft in drei Einweisungsstufen:

1. Einweisungsstufe 1 (Zugang zur Baustelle/Ausstellung eines Ausweises).

In der ersten Einweisungsstufe erhält jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers eine Sicherheitsausbildung. Diese wird mit einer Zulassungsprüfung abgeschlossen, bei der die Kenntnisse der Mitarbeiter hinsichtlich der allgemeinen Sicherheitsvorschriften von Evonik Antwerpen geprüft werden. Die Zulassungsprüfung wird für jeden Mitarbeiter des Auftragnehmers persönlich und individuell durchgeführt; Hilfe Dritter ist nicht erlaubt. Die Mitarbeiter müssen dabei ein Ergebnis von mindestens 70 % erreichen, wofür sie zwei Gelegenheiten erhalten. Bei Nichtbestehen wird kein Zugang gewährt.

Sowohl bei der Sicherheitsausbildung als auch bei der anschließenden Zulassungsprüfung kann aus 3 Sprachen (NL-D-E) gewählt werden. Die Zulassungsprüfung bleibt zwei Jahre lang gültig.

2. Einweisungsstufe 2 (Safety Street / sicherheitstechnische Maßnahmen).

In der zweiten Einweisungsstufe erhält jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers eine Sicherheitsschulung in einer Safety Street, in der einige der Sicherheitsvorschriften von Evonik Antwerpen im Detail erläutert werden.

3. Einweisungsstufe 3 (Unterweisung vor Ort / betriebsspezifische Maßnahmen).

In der dritten Einweisungsphase erläutert der Betrieb/Dienst anlässlich der Arbeitsfreigabe ihre sicherheitstechnischen und produktspezifischen Gefährdungen des Arbeitsplatzes durch eine "Anweisungen für Dritte". Die Unterzeichnung des Arbeitsauftrags bestätigt die Kenntnis der spezifischen Sicherheitsmaßnahmen und der damit verbundenen Arbeitsgenehmigungen. Entsprechende Arbeitserlaubnisse werden nach spezifischer Beratung erteilt.

Vor Beginn der Arbeiten führt der Ausführende eine Last Minute Risikoanalyse (LMRA) durch, wobei er kontrolliert, dass die auszuführenden Arbeiten deutlich sind und die Maßnahmen zur Beschränkung des Restrisikos funktionieren.

6.4.2 Erteilung von Arbeitsaufträgen

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, Arbeitsaufträge und entsprechende Genehmigungen einzuholen, bevor er mit den Arbeiten im Betrieb oder am Arbeitsplatz beginnt. Die arbeitsplatzbezogenen sicherheitstechnischen Maßnahmen werden in Abstimmung zwischen den Mitarbeitern des Auftragnehmers und Arbeitgebers getroffen. Die Kenntnisnahme muss auf den Arbeitsgenehmigungen dokumentiert werden, und die Bestimmungen müssen strikt eingehalten werden. Der Ausführende muss die Bestimmungen auf einer Genehmigung verstehen und einhalten.

Die Übergabe der Arbeitsgenehmigung durch den Auftraggeber und die Unterschrift des Auftragnehmers dokumentieren die Freigabe der Tätigkeit für die angegebene Dauer. Während des Verfahrens zur Erteilung eines Arbeitsauftrags werden alle zusätzlich erforderlichen Arbeitsgenehmigungen erfasst:

- Der Arbeitsauftragsschein inkl. der Sicherheitsmaßnahmen umfasst die Sicherheitsmaßnahmen, die vor, während und nach der Arbeit erforderlich sind;
- die Heißarbeitserlaubnis: Erlaubnis, Arbeiten mit Brandgefahr auszuführen, wie Schweißen, Schneiden, Schleifen, Bohren und verwandte Arbeitsverfahren, bei denen Hitze oder Funken entstehen und Brandgefahr besteht;
- Befahrerlaubnis: Genehmigung zum Befahren von Tanks und engen Räumen (z. B. Schächte, Gräben, Kanäle), in denen es zu Sauerstoffmangel kommen kann oder sich gefährliche Stoffe befinden können;
- Erlaubnis zur Dachbegehung: Erlaubnis zum Betreten von Dächern;
- Erlaubnis für Erdarbeiten: Erlaubnis zur Durchführung von Ausschachtungsarbeiten.

Arbeitsgenehmigungen müssen während der Arbeiten am Arbeitsplatz vorliegen.

Bei einer Warnung werden alle Arbeitsgenehmigungen ungültig, d.h. alle Arbeiten werden eingestellt und alle Arbeitsgenehmigungen verlieren vorübergehend ihre Gültigkeit.

Nach dem „Alles sicher“-Signal müssen alle Genehmigungen erneut freigegeben werden. Der Ausführende muss bei dem befugten Auftraggeber die Freigabe der Genehmigung anfragen. Er/sie entscheidet, ob die Arbeitsgenehmigung nach dem „Alles sicher“-Signal schriftlich oder mündlich/telefonisch freigegeben werden kann. Für Freigaben können zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden. Nach dieser Freigabe und nach der Umsetzung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen (falls zutreffend) kann die Arbeit wieder aufgenommen werden.

Nach Beendigung der Arbeiten bzw. am Ende der Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigungen muss das Original exemplar an denjenigen zurückgegeben werden, der die Genehmigung erteilt.

6.4.3 An- und Abmeldepflicht in den Betrieben

Es besteht eine allgemeine An- und Abmeldepflicht. Dies geschieht durch persönliche Registrierung mit dem persönlichen Ausweis über In/Out des Ausweislesers. Die An- und Abmeldungen müssen selbst bei einer kurzen Abwesenheit aus der Anlage durchgeführt werden. Für Baustellen bzw. bei einem Stillstand bestimmt der Projektverantwortliche, auf welche Weise und wo die An- bzw. Abmeldung geregelt wird (dasselbe System wie auf der Baustelle oder z. B. über Anwesenheitsliste).

Mitarbeiter, die sich nicht elektronisch in der Anlage abgemeldet haben, bekommen keine Genehmigung zum Verlassen und müssen wieder zur Anlage gehen, um sich abzumelden.

6.4.4 Betreten und Befahren des Arbeitsbereichs

Das Betreten und Befahren des Arbeitsbereichs ist ausschließlich zur Ausführung vertraglicher Verpflichtungen gestattet. Betriebsanlagen außerhalb des in einem Arbeitsauftrag beschriebenen Arbeitsbereichs dürfen nicht betreten werden.

6.5 Angaben zum Mitarbeitereinsatz

Die Daten zum Personaleinsatz (Anzahl der Mitarbeiter und Arbeitsstunden) sind auf Verlangen des Auftraggebers schriftlich auf einem Stundenzettel zu dokumentieren. Dies dient hauptsächlich der Rechnungsstellung an den Auftraggeber.

Für die Mitarbeiter von Subunternehmern müssen gesonderte Listen geführt werden.

6.5.1 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist beim Arbeitgeber schriftlich zu beantragen und bedarf seiner ausdrücklichen Zustimmung.

Der maximale Anteil von Subunternehmern an der Gesamtzahl der Mitarbeiter darf nicht mehr als 30 % betragen; Abweichungen von dieser Regelung müssen vom Auftraggeber im Voraus bewilligt werden.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den/die vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Subunternehmer abzulehnen, wenn berechtigte Einwände gegen deren Einsatz bestehen.

Die Wahl und die Beurteilung der Subunternehmer durch den Auftragnehmer müssen den Kriterien der mit dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarung entsprechen.

Es dürfen keine Subunternehmer (2. Grades) des Subunternehmers angestellt werden.

Die vom Subunternehmer erbrachte Leistung, einschließlich der erforderlichen Unterweisung seines Personals, ist der unmittelbar vom Auftragnehmer erbrachten Leistung gleichgestellt.

Der Auftragnehmer legt seinerseits den Subunternehmern alle Verpflichtungen auf, die er gegenüber dem Auftraggeber eingegangen ist und gewährleistet deren Einhaltung.

Beanstandungen müssen in jedem Fall an den Auftragnehmer gerichtet werden.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, in Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmern stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Bei Verstößen gegen diese Richtlinien wird Subunternehmern der Zugang verweigert.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Subunternehmer dieses Dokument kennen und einhalten.

6.5.2 Sprachliche Voraussetzungen

Wenn ein Auftragnehmer Mitarbeiter einsetzt, die die niederländische Sprache nicht beherrschen, muss er garantieren, dass er die Anweisungen, die sich auf Sicherheit, Umwelt und Wohlergehen beziehen, in einer von diesen Mitarbeitern verstandenen Sprache erteilen kann.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sich in jeder Gruppe von Mitarbeitern (eigene Mitarbeiter und die von Subunternehmern), die gemeinsam eine Aufgabe ausführen, mindestens 1 Mitarbeiter befindet, der die niederländische, deutsche, englische oder französische und die Sprachen der anderen Mitarbeiter ausreichend beherrscht, um eine reibungslose Kommunikation zu gewährleisten. Führungskräfte des Auftragnehmers (z. B. Baustellenleiter/Gruppenleiter) an unserem Standort müssen Niederländisch, Französisch, Englisch oder Deutsch sprechen.

In Situationen, in denen besonders viele Auftragnehmer eingesetzt werden (z. B. bei einem Stillstand oder einem größeren Projekt) und nicht gewährleistet werden kann, dass sich in jeder Gruppe von Mitarbeitern (eigene Mitarbeiter und die von Subunternehmern), die gemeinsam eine Aufgabe ausführen, mindestens 1 Mitarbeiter befindet, der die niederländische, deutsche, englische oder französische und die Sprachen der anderen Mitarbeiter ausreichend beherrscht, gelten folgende Regeln:

1. Bei Arbeiten in Produktionsanlagen:

Eine Führungskraft des Auftragnehmers (z. B. Schichtführer/Meister), der die niederländische oder deutsche Sprache beherrscht und mit seinen in der Produktionsanlage tätigen Mitarbeitern kommunizieren kann, muss selbst in der betreffenden Produktionsanlage anwesend und erreichbar sein.

2. Bei Arbeiten in (Neubau-) Projekten/Baubereichen:

Eine Führungskraft des Auftragnehmers (z. B. Schichtführer/Meister), der die niederländische, deutsche, französische oder englische Sprache beherrscht und mit seinen im Projekt-/Baubereich tätigen Mitarbeitern kommunizieren kann, muss selbst in dem betreffenden Projekt-/Baubereich anwesend und erreichbar sein.

Diese Führungskraft wird vom Auftragnehmer für Aktivitäten laut Punkt 1 und 2 offiziell berufen und der Name wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Diese Führungskraft bestätigt anhand eines Protokolls eines Toolboxmeetings, dass sie alle Informationen, die sie von Evonik Antwerpen erhalten hat, den Mitarbeitern des Auftragnehmers in einer für sie verständlichen Sprache mitgeteilt hat.

Sollte sich herausstellen, dass die Anweisungen trotz der oben genannten Vereinbarungen nicht verstanden werden, werden die Arbeiten unterbrochen, bis eine deutliche Informationsübermittlung möglich ist.

Die Sprachanforderungen für bestimmte Sicherheitsfunktionen (Feuerwache, Sicherheitsposten, ELI usw.) werden nach Rücksprache mit einem Verantwortlichen von Evonik Antwerpen festgelegt, sodass zwischen Feuerwache, Sicherheitsposten, ELI und den Ausführenden keine Sprachbarriere auftritt.

6.5.3 Zeitarbeitskräfte

Der Auftragnehmer darf nur mit von der Flämischen Region anerkannten Arbeitsvermittlungsagenturen zusammenarbeiten und muss dies vor dem Einsatz von Zeitarbeitskräften überprüfen. Ein Auftragnehmer, der Zeitarbeitskräfte einsetzt, trägt die vollständige Verantwortung für das Wohl der Zeitarbeitskräfte während ihres Einsatzes. Sie sind vom Auftragnehmer wie eigenes Personal zu behandeln. Der maximale Prozentsatz der vom Auftragnehmer oder Subunternehmer beschäftigten Zeitarbeitskräfte im Verhältnis zum eigenen Personal, darf 30 % nicht überschreiten. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

6.5.4 Selbstständige ohne Personal (ZZP)

Selbstständige ohne Personal dürfen vom Auftragnehmer nur beauftragt werden, wenn sie im Besitz eines VCA-P oder VCA** für die auszuführenden Arbeiten sind.

6.5.5 Studenten (Praktikanten, Werkstudenten)

Studenten, die im Rahmen eines Praktikumsvertrages oder als Werkstudenten bei einem Auftragnehmer beschäftigt sind, müssen zu Beginn der Tätigkeit ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Sie arbeiten immer unter Begleitung eines erfahrenen Mitarbeiters des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat den Kodex, Buch X, Titel 3, Junge Menschen bei der Arbeit. einzuhalten.

6.6 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

Bei Nichteinhaltung oder mangelhafter Einhaltung einer grundlegenden Bestimmung des Vertrags durch eine der Parteien kann die nicht nachlässige Partei diesen Vertrag mit einer schriftlichen Inverzugsetzung an die nachlässige Partei beenden, und dabei ihre Absicht zur Beendigung des Vertrags kund tun.

Wenn festgestellt wird, dass der (Sub)Auftragnehmer bzw. die von ihm beauftragte (Rechts)Person eine schwere Unzulänglichkeit laut Lohnschutzgesetz begeht, ist eine solche Unzulänglichkeit immer eine Rechtfertigung für die sofortige Beendigung des Vertrags durch den Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers. Eine eventuelle Nichtbeendigung in einer solchen Annahme kann keinesfalls im Nachteil des Auftraggebers interpretiert werden bzw. als ein Verzicht auf Rechte betrachtet werden.

Alle Rechte werden vorbehalten, um alle daraus entstehenden Kosten und Schäden auf den säumigen (Sub)Auftragnehmer umzulegen.

Diese Klausel berührt nicht die zwischen den Parteien in anderen Vertragsdokumenten vereinbarten zusätzlichen Rechte.

6.6.1 Verstoß gegen die Richtlinie in diesem Dokument

Bei Verstößen gegen die in diesem Dokument festgelegte Richtlinien können die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die gegen diese Richtlinien verstoßen haben oder deren sonstiges Verhalten der Arbeitssicherheit und den SGU-Vorschriften geschadet hat, auf Verlangen des Auftraggebers von der Baustelle verwiesen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sie unverzüglich durch geeignetes Personal zu ersetzen und kann dem Auftraggeber keine Kosten dafür in Rechnung stellen.

Der Auftraggeber hat das Recht, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Gespräch mit der Geschäftsführung des Auftragnehmers;
- in Rechnung stellen von zusätzlichen Aufwendungen;
- Abfassung von Beschwerden;
- Vertragskündigung.

6.6.2 Verstoß gegen die SGU-Vorschriften

Bei Verstößen ergreift der Auftraggeber die folgenden Maßnahmen:

- Schriftliche Dokumentation von Verstößen;
- Anordnung einer Arbeitsunterbrechung bis zur Behebung der vorhandenen Mängel;
- Zugangsverbot für beteiligte Personen zum Standort.

Die dadurch entstandenen Kosten gehen zulasten des Auftragnehmers.

Im Falle von erheblichen Sicherheitsverstößen wird das VCA/SCC-Akkreditierungsbüro des Auftragnehmers über die Verstöße informiert.

Die Nichteinhaltung einer Evoniks Essentielle Sicherheitsregel für den Standort Antwerpen (EEVA) wird stets in Absprache mit dem Auftragnehmer untersucht. Wurde ein Verstoß festgestellt, wird in Absprache mit dem betreffenden Auftragnehmer eine Sanktion verhängt.

Darüber hinaus kann jeder Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften zur fristlosen Kündigung des Vertrags führen, wobei dem Auftragnehmer der Zutritt untersagt wird.

Wenn der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die Sicherheits- oder Umweltmängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, kann der Auftraggeber dies durch Dritte vornehmen lassen, wobei die Kosten vom Auftragnehmer zu tragen sind.

6.6.3 Verstoß gegen die Qualitätsanforderungen

Bei Verstößen gegen die Qualitätsanforderungen muss der Auftraggeber je nach Schwere der Qualitätsabweichungen entscheiden, ob die mangelhafte Leistung, die nicht vertragsgemäß ist,

- so verwendet wird, falls ein Rabatt gewährt wird;
- korrigiert wird;
- abgelehnt wird.

Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit gegeben, den Verstoß auf eigene Kosten gemäß den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Das Recht von Evonik auf Schadensersatzforderungen bleibt unberührt.

6.6.4 Verstoß gegen Ordnung und Sauberkeit

Bei Verstößen gegen die Ordnung und Sauberkeit kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers ein Reinigungsteam einsetzen.

6.6.5 Aufwandsverrechnung

Vom Auftragnehmer verursachte zusätzliche Kosten, z. B. für Werkschutz, medizinische Leistungen und Arbeitssicherheit, können dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden. Diese Regelung gilt auch für Subunternehmer, die vom Auftragnehmer beauftragt werden.

6.6.6 Haftung und Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine adäquate Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese unaufgefordert jährlich nachzuweisen. Bei unzureichender Deckung kann Evonik Antwerpen den Auftrag ohne Kündigungsfrist einziehen.

Der Auftragnehmer muss schon in seinem Angebot angeben, ob für die angebotene Leistung eine Montageversicherung abgeschlossen wurde und in welcher Höhe die betreffende Leistung von der Versicherung gedeckt wird. Falls Deckung besteht, muss diese auch für Arbeiten oder Teilmontagen durch Arbeitnehmer von Evonik Antwerpen gelten.

Evonik Antwerpen behält sich das Recht vor, bei der Auftragsvergabe den versicherten Betrag zu bestimmen oder die Montageversicherung einschließlich einer Mitversicherung der Interessen des Auftragnehmers selbst und auf eigene Kosten abzuschließen. Grundsätzlich nicht versichert sind die Baustelleneinrichtung und Montagegeräte oder -Werkzeuge, die der Auftragnehmer aufgestellt hat. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt davon unberührt.

Der Auftragnehmer arbeitet im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und anderen gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Verantwortung; der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter haben somit für die juristischen Folgen (Bußen, Geldstrafen, Haftstrafen), die ihnen aufgrund ihres Fehlverhaltens entstehen können, vollständig selbst aufzukommen.

Evonik Antwerpen behält sich das Recht vor, weitere Maßnahmen wie Schadensersatzforderungen und Werksverbot einzuleiten.

Bei nicht vorhandener oder unzureichender Deckung und wenn während des Vertrags-/Bestellzeitraums die vorgeschriebene Versicherungsdeckung nicht mehr bzw. nur noch in vermindertem Umfang besteht (z. B. durch Kündigung seitens der Gesellschaft), hat der Auftraggeber das Recht, den Werkvertrag jederzeit und ohne Schadenersatzpflicht zu lösen.

6.6.7 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter verpflichten sich, alle Informationen in Bezug auf oder hinsichtlich der Aktivitäten von Evonik Antwerpen (u.a. Know-how, Geheimnisse, Entwürfe, Daten, Software, buchhalterische Dokumente usw.) sowie die Informationen, die von anderen am Projekt beteiligten Parteien übermittelt wurden, die ihnen im Rahmen mit der Vereinbarung mitgeteilt wurden oder von denen sie erfahren, streng geheim zu halten und unter keiner Bedingung ohne vorangegangene schriftliche Genehmigung von Evonik Antwerpen Dritten mitzuteilen, bekannt zu geben, auszuhändigen oder auf irgendeine andere Weise zur Verfügung zu stellen.

6.6.8 Sicherheitssystem

Der Auftragnehmer muss die Funktionstüchtigkeit seines Sicherheitssystems nachweisen. Dies kann er durch Vorlage eines Sicherheitszertifikats (z. B. VCA, SCC) oder durch das Beantworten einer von Evonik Antwerpen aufgestellten Fragenliste, die ihm von der Einkaufsabteilung übermittelt wurde, erreichen.

Ein VCA**-, VCA-P-, SCC**- oder SCC-P-Zertifikat ist für Auftragnehmer mit Rahmenvertrag mit einem festen Standort auf dem Gelände und für Auftragnehmer, die Arbeiten auf dem gesamten Gelände ausführen, erforderlich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Der Auftragnehmer führt Arbeiten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko aus, wie Bau- und Konstruktionsarbeiten, Arbeiten laut Liste in der aktuellen VCA-Ausgabe.
- Der Auftragnehmer wird für multidisziplinäre Aufträge mit Subunternehmung eingesetzt.
- Bei größeren Projekten (> 500 Manntage).

Jede Änderung der Gültigkeit des Zertifikats wird der Einkaufsabteilung gemeldet.

Wenn kein VCA**- oder VCA-P-Zertifikat vorgelegt werden kann, wird eine Sicherheitsprüfung durchgeführt. Diese besteht aus dem Ausfüllen des Fragebogens, der vom Risikoverwaltungsdienst beurteilt wird. Dabei können zusätzliche Bedingungen vorgeschrieben werden, um die Arbeiten ausführen zu dürfen.

Anmerkung:

Wenn der Hauptauftragnehmer über ein VCA**/SCC**-Zertifikat verfügt, muss die Führungskraft des Subunternehmers über ein persönliches VOL-VCA-Zertifikat / Dok. 18 (SCC) und Mitarbeiter ein SCC-Basiszertifikat / Dok. 17 (SCC) verfügen.

Auftragnehmer, die im Besitz eines VCA* sind, dürfen keine Subunternehmer einsetzen.

Auftragnehmer, die im Besitz eines VCA**-Zertifikats sind, müssen z. B. durch den VCA-Auditbericht nachweisen können, dass sie die Anforderung 10.1 (VCA 2017) erfüllen, um sicherzustellen, dass ihre Subunternehmer alle geltenden VCA-Anforderungen erfüllen.

7. NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR

Die auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer können die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen für die Durchführung ihrer Arbeiten/Dienstleistungen nutzen.

7.1 Infrastruktureinrichtungen

Zu den Infrastruktureinrichtungen, die der Auftraggeber den Auftragnehmern auf der Baustelle für die Ausführung ihrer Arbeiten/Dienstleistungen zur Verfügung stellen kann, gehören:

- Gelände (für die Lagerung oder vorübergehende Lagerung von Materialien, für die Aufstellung von Maschinen und Werkzeugen, für die Einrichtung von Büro-, Wohn- und Werkstatträumen)
- Ver- und Entsorgungsleitungen (wie z. B. Elektrische Energie, Dampf, Wasser, Abwasser)
- Hallen (z.B. Montagehallen zur Vorfertigung von Teilen)
- Sozialeinrichtungen (Toilettenanlagen, Pausenraum)
- Leistungen des Werksärztlicher Dienstes
- Leistungen der Betriebsfeuerwehr und Leistungen des Werkschutzes.

Der Auftragnehmer ist für die Instandhaltung der ihm zugewiesenen Gelände und Einrichtungen verantwortlich.

Wenn der Auftragnehmer genehmigungspflichtige Bauwerke errichten will, muss er über den Auftraggeber einen Bauantrag stellen. Die Kosten hierfür werden vom Auftragnehmer getragen.

Die Benutzung von Einrichtungen des Arbeitgebers ist ohne Genehmigung nicht gestattet.

Die Zurverfügungstellung der Gelände kann vom Auftraggeber unter Berücksichtigung der vertraglich festgelegten Fristen gekündigt werden.

Wenn nicht vorab vertraglich festgelegt, dürfen auf unseren Geländen keine Arbeiten für andere als den Auftraggeber ausgeführt werden.

7.2 Kostenbeteiligung des Auftragnehmers

Für einige der unter Ziffer 7.1 genannten Infrastrukturleistungen kann dem Auftragnehmer eine anteilige Kostenpauschale (Aufwandverrechnung) in Rechnung gestellt werden. Diese Pauschale wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Für alle verbrauchsabhängigen Kosten kann eine geeignete Form der Abrechnung vorgesehen werden, z. B. auf der Grundlage des Verbrauchs/Bedarfs oder der Anzahl der Beschäftigten. Andere Infrastrukturkosten, wie die Nutzung des Werksärztlichen Dienstes, Kantinen, Toiletten, Kommunikationseinrichtungen usw., können ebenfalls in die Kostenkalkulation einbezogen werden. Diese Regelung gilt auch für die vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmer.

Etwaige Umzugskosten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

7.3 Mietverträge und Nutzungsvereinbarungen

Bei den abzuschließenden Miet- und/oder Nutzungsverträgen für die Nutzung von Geländen durch den Auftragnehmer wird beispielsweise die zulässige Nutzung beschrieben, der Mietpreis festgelegt und die Haftung geregelt.

7.4 Zuweisung von Geländen

Der Auftragnehmer muss beim Auftraggeber einen schriftlichen Antrag für das Gelände einreichen und dabei die geplanten Arbeiten angeben. Der Auftraggeber prüft dann den Bedarf, benennt einen möglichen Standort und schließt gegebenenfalls einen Mietvertrag mit dem Auftragnehmer ab.

7.5 Nutzung von Sozialeinrichtungen

Mitarbeiter des Auftragnehmers können in Absprache mit dem Auftraggeber die Sozialeinrichtungen des Auftraggebers in Anspruch nehmen. Dem Auftragnehmer können keine Bedingungen gewährt werden, die für die Mitarbeiter des Auftraggebers gelten. Ein Anspruch auf die vorgenannten Leistungen besteht nicht.

7.6 Nutzung der Straßen

Die Kontrolle der Verkehrsregeln am Standort obliegt dem Kunden, es sei denn, es wurden besondere Vereinbarungen getroffen.

Behinderungen des Straßenverkehrs, wie z. B. Straßensperren, dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber vorgenommen werden. Diese Maßnahmen müssen gemäß der belgischen Straßenverkehrsordnung angebracht werden.

Zufahrtsstraßen und werksinterne Straßen sind vor Beschädigung zu schützen. Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. Umweltrelevante Verschmutzungen sind der Umweltabteilung zu melden.

Der Verkehr auf den Werksstraßen darf durch zwischengelagerte Materialien und Bauhilfsmittel nicht behindert oder gefährdet werden.

Maßnahmen mit Verkehrsbeeinflussung (z. B. Kanalarbeiten, Hubarbeitsbühnen, Kräne und Gerüste) sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit dem Auftraggeber im Voraus zu melden.

7.7 Baustelleneinrichtungen

7.7.1 Aufbau der Baustelleneinrichtungen

Es dürfen nur die vom Auftraggeber ausdrücklich zur Verfügung gestellten Plätze belegt werden. Anderenfalls kann das sofortige Räumen der eigenmächtig belegten Plätze verlangt werden.

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber rechtzeitig und vor Beginn der Arbeiten einen Baustelleneinrichtungsplan vorlegen, aus dem die Bürocontainer, Unterkünfte, Sanitäreinrichtungen, Produktions- und Lagerräume hervorgehen, und diesen genehmigen lassen. Der Auftragnehmer kann verpflichtet werden, Baustellencontainer mit Etagen zu verwenden. Eine Veränderung der Einrichtung des Bau-/Montageplatzes darf nur mit Genehmigung des Auftraggebers erfolgen.

Der Mindestabstand zwischen den Gebäuden verschiedener Auftragnehmer hat 2 m zu betragen, zwischen den einzelnen Gebäuden eines Auftragnehmers 1 m. Auch der Abstand zu den Straßenseiten beträgt vorzugsweise 4 m, aber mindestens 3 m. All diese Abstände sind freizuhalten.

Das Aufstellen von Aufenthaltsräumen und Arbeitsplätzen unter Rohrbrücken ist verboten.

Die Verkehrswege im Bereich der Arbeiten sind jederzeit frei und ausreichend sauber zu halten. Baucontainer, Montagehallen und Lagerplätze sind vom Auftragnehmer jederzeit sauber und ordentlich zu halten.

Bei Abschluss des Auftrags (Rahmenvertrag oder Bestellung) ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Infrastruktur der Baustelle zu entfernen und das Gelände in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Dies muss innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des letzten Auftrags erfolgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, werden die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt. Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von mindestens 10 000 €.

7.7.2 Verwaltung der Baustelleneinrichtungen

Alle Einrichtungen (Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Montagehilfsmittel, Container, Mannschaftsunterkünfte, Lagerhallen, Materiallagerplätze, Fahrzeuge usw.) müssen dem auszuführenden Leistungsumfang und den geltenden Vorschriften entsprechen.

Container, Baustellencontainer, Montagehallen und Lagerhallen müssen bereits bei Anlieferung ein für den Auftragnehmer charakteristisches, dauerhaft angebrachtes Firmenkennzeichen tragen.

Geeignete Maßnahmen zur Absicherung von Schäden, wie z.B. durch Diebstahl und Feuer, sind durch den Auftragnehmer zu treffen.

Bauunterkünfte sind mit vorschriftsmäßig abgesicherten Heizkörpern auszustatten.

Schädlinge wie Ratten und Mäuse oder Katzen können an Endprodukten, Verpackungsmaterial oder dem Anlagenteil selbst erheblichen Schaden verursachen.

Aus diesem Grund ist das Halten oder Füttern von Tieren strikt untersagt. Bei Belästigung werden Fallen aufgestellt. Es ist verboten, diese Fallen funktionsuntüchtig zu machen oder die gefangenen Tiere zu befreien.

Sollte sich herausstellen, dass der Auftragnehmer diese Regeln missachtet, wird er in Verzug gesetzt, und es wird auf seine Kosten eine Schädlingsbekämpfungsaktion durchgeführt.

Der Kunde behält sich das Recht vor, Kontrollen durchzuführen.

Zufahrtswege, die zusätzlich zu den vorgesehenen oder bestehenden Werkstraßen erforderlich werden, können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer zu seinen Lasten hergestellt werden.

Alle für die Baustelleneinrichtung getroffenen Infrastrukturmaßnahmen sind nach Ausführung, nach Aufforderung der Arbeiten vom Auftragnehmer zu entfernen.

7.7.3 Kommunikationseinrichtungen

Anschlüsse für zusätzliche Telekommunikationsanlagen können durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten beim Auftraggeber beantragt werden. Alle hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Auftragnehmer zu tragen.

Bei Verwendung von Funkgeräten und ähnlichen Anlagen dürfen nur genehmigte Frequenzen benutzt werden. Die betreffende Nutzung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

7.7.4 Sozialeinrichtungen

Der Auftragnehmer muss für seine Beschäftigten sanitäre Einrichtungen aufstellen und unterhalten, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Der Anschluss aller Trinkwasser- und Abwasserleitungen des Auftragnehmers wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Abwässer und Fäkalien dürfen nicht in den Boden abgelassen werden.

7.7.5 Werkstätten

Werkstätten für die Mitarbeiter des Arbeitnehmers müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei der Ausführung von Arbeiten bei denen Schweißrauch oder schädliche Dämpfe u.Ä. freigesetzt werden, ist eine geeignete Absauganlage für den Schweißrauch einzurichten. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Nutzung der Werkstätten von Evonik Antwerpen durch den Auftragnehmer ist im Voraus mit dem Auftraggeber zu regeln.

7.7.6 Lagerung von Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Materialien

Für die Lagerung von Betriebsstoffen, Hilfsstoffen, Ausrüstungen und Materialien sowie dem Schutz vor Witterungseinflüssen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die Lagerung erfolgt auf eigene Gefahr. Die gelagerten Mengen sind auf die normalen Verbrauchsmengen beschränkt.

Der Auftragnehmer ist für die Kennzeichnung der von ihm benutzten Gefahrstoffe verantwortlich. Vorschriften über die getrennte Lagerung bestimmter Gefahrstoffe sind zu befolgen. Die Lagerung von Gefahrstoffen ist ausschließlich auf einem flüssigkeitsdichten Untergrund gestattet, wobei der Auffang von Leckflüssigkeiten möglich sein muss, so dass Bodenverunreinigung vermieden werden kann. Im Zweifelsfall wird der Auftraggeber kontaktiert.

Das Lagern von brennbarem Abfall, öligen Lappen und brennbaren Materialien oder feuergefährlichen Gegenständen ist nur in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet. Diese Einrichtungen sind vor Ort entsprechend zu kennzeichnen.

Bei der Lagerung von und dem Umgang mit feuergefährlichen Flüssigkeiten sind Schutzzonen abzugrenzen und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Von Plätzen, an denen Flammen und Funken entstehen können, sind alle feuergefährlichen Materialien zu beseitigen.

Nicht in Anspruch genommene Lagerflächen können auf Kosten des Auftragnehmers entfernt werden.

7.8 Versorgungseinrichtungen in Arbeitsbereichen

7.8.1 Bereitstellung von Energie

Energien, soweit vorhanden, werden vom Auftraggeber nur zur Ausführung der Arbeiten zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die angeschlossenen Einrichtungen und Energieverbraucher des Auftragnehmers zu kontrollieren und bei Schäden an diesen Anlagen oder bei Missbrauch der gelieferten Energie die Versorgung zu unterbrechen.

Verbrauchszähler können, wo notwendig und sinnvoll, auf Kosten des Auftragnehmers auf der Baustelle installiert werden. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung mit Evonik Antwerpen.

Eine Gewähr für eine störungsfreie Energielieferung wird vom Auftraggeber nicht gegeben.

7.8.2 Übergabestellen für Energien und Medien

Die Übergabestellen des Auftraggebers für Energien und Medien sind bis zu 100 m von der Baustelle, den Baustellencontainern oder vom Verteiler oder Verteilerkasten der Anschlüsse des Auftragnehmers entfernt.

Die Verantwortung des Auftragnehmers beginnt an der Übergabestelle. Er haftet für Schäden, die durch seine Anlagen vom Hauptverteiler verursacht werden. Beabsichtigt der Auftragnehmer, eigene Baustromkästen oder ähnliches zu verwenden, muss er sich rechtzeitig mit dem Auftraggeber abstimmen.

Anschlüsse an die Energieversorgungseinrichtungen erfordern eine vorherige Genehmigung. Änderungen oder Verbesserungen an den von Evonik Antwerpen installierten Einrichtungen dürfen nicht vom Auftragnehmer durchgeführt werden.

Alle Anschlüsse und Rohrleitungen von der Hauptverteilerstelle zu den Einrichtungen des Auftragnehmers sind von diesem auf eigene Kosten anzulegen.

Elektrische Speisepunkte sind Schnittstellen zwischen dem Versorgungsnetz und der elektrischen Anlage der Baustelle.

Bei Auswahl, Betrieb, Wartung und Instandsetzung von Speisepunkten sind die Bestimmungen aus der allgemeinen Ordnung für elektrische Anlagen (AREI) einzuhalten.

Insbesondere wird auf die Verwendung zulässiger Speisepunkte zur Versorgung von elektrischen Anlagen oder Arbeitsmitteln hingewiesen, wie z. B.:

- Baustromverteiler gemäß der AREI;
- der Baustelle zugeordnete Abzweige ortsfester elektrischer Anlagen;
- Ersatzstromerzeuger gemäß der AREI und dem CE-Label;
- Transformatoren mit getrennten Wicklungen (Trenntransformatoren).

Betriebssteckdosen zur Versorgung einzelner Geräte (z. B. Schweißgeräte, Pumpen, Kabelverlängerungen) darf der Auftragnehmer erst nach Prüfung und Freigabe durch Evonik Antwerpen benutzen.

Evonik Antwerpen stellt an den Anschlusspunkten Erdung mit ausreichend niedrigem Widerstand zur Verfügung. Der Auftragnehmer darf die Erdung auf der Baustelle nur in Absprache mit dem Auftraggeber vornehmen.

Die eigenen Baustromverteiler müssen gemäß AREI installiert und geprüft werden.

Alle Festanschlüsse für elektrischen Strom sind von Elektrofachkräften gemäß den AREI-Vorschriften auszuführen.

Für die Anpassung der Spannung erforderliche Transformatoren liefert der Auftragnehmer. Die Transformatoren (keine Spartrafos) sind mit einem sekundärseitig herausgeführten, voll belastbaren Sternpunkt, geeignet für 100 % asymmetrische Belastung, zu versehen.

Die elektrischen Anlagen des Auftragnehmers ab Anschlusspunkt müssen den Bestimmungen der AREI-Verordnung und den ergänzenden Bestimmungen entsprechen und gemäß diesen Bestimmungen betrieben werden. Als Schutzmechanismus ist für alle Stromabnehmer eine Fehlerstrom-Schutzschaltung gemäß Art. 85 der AREI-Verordnung vorgeschrieben. Gültige Prüfungsprotokolle der elektrischen Anlagen müssen immer zur Verfügung stehen.

8. ZUTRITTSMANAGEMENT

8.1 Anmeldung Werkzugang

8.1.1 Anmeldung des Auftragnehmers

Bei Aufträgen, die länger als drei Arbeitstage dauern, muss sich der Auftragnehmer mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich beim Ansprechpartner von Evonik Antwerpen melden. Indem er das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Formular „Antrag auf Werkausweis“ (Formular BEW/FORM/0400) und, falls zutreffend, das Formular „Antrag auf Einfahrt“ (Formular BEW/FORM/0500) ausfüllt.

Mitarbeiter aus anderen Ländern als den EU-Mitgliedstaaten müssen im Besitz einer kombinierten Arbeitsgenehmigung sein, es sei denn, es gilt eine Ausnahme.

Mitarbeiter, die vorübergehend oder teilweise von einem nicht-belgischen Arbeitgeber in Belgien beschäftigt werden, und Selbstständige müssen sich vor Arbeitsbeginn über das Portal „www.socialsecurity.be“ bei der belgischen Regierung anmelden. Von dieser Meldung erhält der Arbeitgeber eine Empfangsbescheinigung (das Formular „Limosa-1“). Ausnahmen bezüglich dieser Verpflichtung werden auf der Website genannt. Die Kosten für die Anmeldung und eventuelle Änderungen in Bezug auf diese Arbeitnehmer gehen vollständig zu Lasten des Auftragnehmers und können nicht an Evonik Antwerpen weitergeleitet werden.

Eine Kopie aller oben genannten Dokumente und des Limosa-1-Formulars ist dem Antrag zusammen mit dem Formular „Antrag auf Werkausweis“ hinzuzufügen.

Danach muss der Auftraggeber so schnell wie möglich mit den erforderlichen Kopien über alle Änderungen an diesen Dokumenten informiert werden.

Der Auftragnehmer hat dieselbe Meldepflicht in Bezug auf von ihm bei Evonik Antwerpen beschäftigten Mitarbeiter, die keinen Arbeitsvertrag mit dem Auftragnehmer sondern mit Dritten haben werden.

Besucher des Auftragnehmers sind mindestens 24 Stunden im Voraus beim Werkschutz anzukündigen. Sie müssen sich beim Werkschutz anmelden, sich mit ihrem Personalausweis / Reisepass persönlich identifizieren und ihre

Kontaktperson nennen. Der Werkschutz informiert die Kontaktperson des Auftragnehmers; mittlerweile erhält der Besucher (bei seinem ersten Besuch) eine Sicherheitseinweisung. Ist keine Kontaktperson des Auftragnehmers zu erreichen, wird kein Zugang gewährt.

8.1.2 Angaben zur Person

Der Mitarbeiter des Auftragnehmers muss vor dem ersten Betreten des Werksgeländes Informationen über die Person und ihre Arbeit auf der Baustelle geben.

8.1.3 Kenntnisnahme der allgemeinen Sicherheitsrichtlinien

Die Information über die allgemeinen Richtlinien und Sicherheitsvorschriften vor Ort für den Zugang zum Werksgelände ist die erste Einweisungsstufe und wird vom Werkschutz sichergestellt.

Die allgemeinen Sicherheitsrichtlinien werden den Mitarbeitern der Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter vor dem ersten Betreten der Baustelle in die allgemeinen Richtlinien und Sicherheitsvorschriften der Baustelle eingewiesen werden.

8.1.4 Betreten des Standortes

Das Betreten des Standortes ist nur mit einem gültigen Auftragnehmer- oder Besucherausweis erlaubt.

8.1.5 Kennzeichnung der Geräte

Das Eigentum des Auftragnehmers ist dauerhaft zu kennzeichnen. Nicht eindeutig zuzuordnende Gegenstände gelten als Eigentum des Auftraggebers.

8.1.6 Einfahrgenehmigung für das Werk

Eine Einfahrgenehmigung wird auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Kunden für einen begrenzten Zeitraum erteilt. Das Maximum pro Firma wird auf 3 festgelegt. Abhängig von den auszuführenden Arbeiten können Abweichungen gestattet werden.

8.2 Werkausweise

8.2.1 Ausstellung, Rückgabe und Verlust des Werkausweis

Die Ausstellung des Werkausweises erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung des Auftragnehmers.

Der Arbeitnehmer des Auftragnehmers muss sich mit einem gültigen Ausweis (Personalausweis, Reisepass, Arbeitserlaubnis, Aufenthaltsgenehmigung) ausweisen.

Falls erforderlich und rechtlich zulässig, hat der Werkschutz das Recht, einen Auszug (allgemeines Muster) aus dem Strafregister anzufordern, bevor er einen Werksausweis ausstellt.

Jede Person, die zum Betreten des Geländes berechtigt ist, erhält einen persönlichen Ausweis, der für das befristete Betreten des Geländes ausgestellt wird. Dieser Ausweis darf nicht an andere weitergegeben werden und ist sorgfältig zu behandeln, um Missbrauch durch Dritte zu vermeiden.

Besucher und Auftragnehmer dürfen das Gelände nur mit einem gültigen Werksausweis betreten. Die Werksausweise sind immer mitzuführen und unaufgefordert beim Betreten und Verlassen des Werkes sowie auf Verlangen vorzuzeigen.

Besucher mit einem Tagesausweis tragen diesen Ausweis an einer sichtbaren Stelle. Die Tagesausweise sind an einem speziellen Ausweishalter mit Lanyard zu erkennen, an dem sie getragen werden.

Der Werksausweis ist nicht übertragbar. Bei widerrechtlicher Benutzung wird der Ausweis eingezogen und Zugangsverbot erteilt. Weiter gehende Maßnahmen und Ansprüche behält sich der Auftraggeber vor.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, den Werksausweis bei einer Unterbrechung oder Beendigung der Arbeiten an den Werkschutz zurückzugeben. Die Rückgabe hat am letzten Tätigkeitstag zu erfolgen.

Der Verlust des Werksausweises ist unverzüglich dem Werkschutz zu melden.

8.2.2 Überprüfung der Sicherheitskenntnisse

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal vor Beginn der Arbeiten genauestens über alle angesprochenen Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und deren strikte Einhaltung zu fordern. Dazu gehört auch die Unterweisung seiner Mitarbeiter über den Platz und den Gebrauch der vorhandenen sicherheitstechnischen Anlagen wie Feuermelder, Alarmanlagen, Notduschen, Augenspülflaschen, Fluchtwege und Sammelpunkte.

Stellt der Auftragnehmer während der Arbeiten neue Mitarbeiter ein, ist dieses Verfahren zu wiederholen. Auch das Personal etwaiger Subunternehmer/Zeitarbeitskräfte ist vom Auftragnehmer auf die gleiche Weise einzuweisen.

Der Auftragnehmer muss seine Mitarbeiter regelmäßig schulen: bei einem längeren Zeitraum von Aktivitäten am selben Ort einmal pro Jahr, bei größeren Projekten jeden Monat. Der Auftragnehmer hat zu kontrollieren, ob sein Personal die Unterrichtsinhalte begreift. Über die Unterrichtsinhalte und die teilnehmenden Personen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Auftraggeber und dem Dienst Risikoverwaltung auf Anfrage vorzulegen.

Der Baustellenleiter sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter alle diesbezüglichen Sicherheitsrichtlinien von Evonik Antwerpen, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, einsehen können.

Jeder Auftragnehmer, dessen Auftrag länger als ein Monat dauert, hat zumindest einmal im Monat eine Sicherheitseinweisung (Toolbox-Meeting) abzuhalten, in dem mindestens ein Thema aus den "Richtlinien für Auftragnehmer" besprochen wird. Ein Protokoll dieser Toolbox-Meetings wird dem Risikoverwaltungsdienst zugeleitet. Bei Projekten werden regelmäßig oder auf diesbezügliche Anfrage des Auftraggebers Toolbox-Meetings über mit dem Projekt zusammenhängende Themen veranstaltet.

Die Sicherheitskenntnisse werden vom Werkschutz im Rahmen der Ausstellung des Werksausweises durch einen Test überprüft (erste Einweisungsstufe).

Wiederholungsprüfungen werden 24 Monate nach dem ersten Zugang zum Standort durchgeführt.

8.3 Kontrollen

8.3.1 Überprüfung der Mitarbeiter

Es können sporadische Mitarbeiterkontrollen von Evonik-Mitarbeitern durchgeführt werden.

8.3.2 Ein- und Ausfahrtskontrollen

An den Werktoeren werden alle ausfahrenden Fahrzeuge der elektronisch gesteuerten Zufallskontrolle unterzogen. Bei der Kontrolle können Taschen, Handtaschen und Koffer, die mit Motorrädern und Wagen mitgeführt werden, sowie Kofferraum, Motorraum, Personenraum, Handschuhfach usw. kontrolliert werden.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben den Vorschriften des Werkschutzes bei Kontrollen von Fahrzeugen und Personen Folge zu leisten. Im Falle einer Verweigerung wird die Polizei verständigt.

Wenn die Umstände dies erfordern, sind auch andere Kontrollen als die durch die Zufallskontrolle auferlegten weiterhin möglich. Im Falle eines Diebstahls wird die betreffende Person des Geländes verwiesen und der Auftragnehmer über den Vorfall unterrichtet. Evonik Antwerpen behält sich das Recht vor, weitere rechtliche Schritte zu unternehmen.

8.3.3 Ein- und Ausfuhr von Geräten und Material

Bevor Eigentum des Auftragnehmers oder Privateigentum seiner Mitarbeiter auf die Baustelle gebracht wird, müssen dem Werkschutz Begleitdokumente übergeben werden. Diese Begleitdokumente oder Formulare sind bei dem Werkschutz erhältlich und müssen stets auf unserem Gelände verfügbar sein und können jederzeit vorgelegt werden. Das Eigentum an Materialien oder Werkzeugen muss eindeutig nachweisbar sein. Dies liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Werkzeuge sind deutlich zu kennzeichnen. Ohne Kennzeichnung oder anderen Eigentumsnachweis gelten sie als Eigentum von Evonik Antwerpen.

Müssen bei einer Bestellung Materiallieferungen erfolgen, die in der Annahme enthalten sind, ist der Auftraggeber hierüber bei jeder Lieferung zu informieren, damit dieser die notwendigen Maßnahmen ergreifen kann.

Auf Lieferscheinen ist die Nummer des Rahmenvertrags oder die Bestellnummer des Auftrags anzugeben.

Das Einführen von gefährlichen Stoffen ist vorab mit dem Auftraggeber abzuklären. Für jeden gefährlichen Stoff muss dem Auftraggeber ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt (SDS: Safety Data Sheet) vorgelegt werden.

Das Einbringen von Tieren, Alkohol, Drogen oder Waffen in das Werk ist untersagt.

Geräte und Materialien dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die erforderlichen Begleitdokumente vorhanden sind. Die Begleitdokumente müssen das Eigentumsrecht über die transportierten Gegenstände eindeutig belegen.

8.3.4 Ermittlungsvorgänge

Die Kosten für eventuelle Ermittlungsvorgänge gegen den Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter können dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

9. SICHERHEIT

Die für den Arbeitsschutz auf der Baustelle, im Unternehmen oder am Arbeitsplatz relevanten Sicherheitsvorschriften und Vertragsbedingungen müssen vom Auftragnehmer eingehalten werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mitarbeiter einschließlich der von ihnen beschäftigten Subunternehmern in die für den Auftrag und am Einsatzort festgelegten Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter regelmäßig - bei längerfristiger Tätigkeit am Standort mindestens einmal jährlich - zu schulen. Neu am Einsatzort beschäftigte Mitarbeiter sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu unterweisen.

Es ist sicherzustellen, dass der Inhalt der Unterweisungen vom Mitarbeiter verstanden wird und dass sie sie anwenden können.

Über den Inhalt der Unterweisungen und über die teilnehmenden Mitarbeiter sind Unterweisungsnachweise zu führen.

Die Unterweisung ist von jedem Mitarbeiter schriftlich zu bestätigen. Auf Aufforderung sind die Protokolle und Unterweisungsnachweise dem Auftraggeber vorzulegen.

Im Falle einer vorherigen Unterweisung der Mitarbeiter des Auftragnehmers unter Verwendung des Schulungsmaterials, z. B. im Rahmen von größeren Reparaturen und Überholungen, müssen die erteilten Anweisungen schriftlich bestätigt werden.

9.1 Sicherheit im Verkehrsbereich

9.1.1 Allgemeine Festlegungen

Auf dem Werksgelände und auf den externen Parkplätzen (Parkplätze für Besucher, Mitarbeiter, Wareneingang) gelten die belgische Straßenverkehrsordnung sowie die spezifischen Verkehrsregeln von Evonik Antwerpen (BEW / INS / 800).

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km /h. Für Gabelstapler, Krane oder sonstige Industriefahrzeuge beträgt dies 15 km/h. Das Überschreiten dieser Höchstgeschwindigkeit kann ein Fahr- oder Zugangsverbot zur Folge haben.

Schienenfahrzeuge haben grundsätzlich Vorfahrt; die wichtigsten Gleisübergänge wurden gekennzeichnet. Jede Einschränkung des Regellichtraums auf den Schienen ist dem Zentralversand zu melden.

Alle Fahrzeuge und Maschinen müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Gemäß den bestehenden Vorschriften müssen Bremsen, Lichter, Blinkleuchten, Hupen, Auspuff, Reifen, Türen usw. in Ordnung sein.

Alle bei Evonik Antwerpen eingesetzten Fahrzeuge, die keine direkte Sicht nach hinten über den Innenspiegel haben, sind mit einem Rückfahrsignal auszustatten. Fahrzeuge, die unter diese Definition fallen und kein Rückfahrsignal haben, müssen beim Rückwärtsfahren/Manövrieren einen Begleiter haben, der den Bereich hinter dem Fahrzeug freihält und dem Fahrer Anweisungen erteilt. Der Begleiter hat immer Blickkontakt mit dem Fahrer und hält einen ausreichenden Abstand zum Fahrzeug.

Personenbeförderung im LKW ist auf die Anzahl der festen Sitzplätze begrenzt. Das Mitfahren auf der Ladefläche ist verboten. Verwandte, Kinder oder Haustiere von Fahrern sind auf dem Gelände nicht zugelassen.

9.1.1.1 Führerschein und Ausbildungsnachweise

Personen, die Kraftfahrzeuge, Kräne, Kompaktlader, Scherenhebebühnen, Hubarbeitsbühnen und Gabelstapler führen, müssen fachlich geschult und kompetent sein und einen gültigen Führerschein oder eine Schulungsbescheinigung besitzen.

Evonik Antwerpen behält sich das Recht vor, vorübergehend ein internes Fahrverbot zu verhängen.

Bescheinigungen für Industriefahrzeuge müssen spontan bei Evonik Antwerpen eingereicht werden und können während der Arbeit angefordert werden. Die maximale Gültigkeit dieses Nachweises ist 5 Jahre und wird von einem VCA-anerkannten Schulungszentrum ausgegeben. Siehe auch Anweisung VEI-RB / INS / 820 "Verwendung eines industriellen Fahrzeugs".

9.1.1.2 Medizinische Eignung

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Fahrer der Fahrzeuge für diesen Zweck medizinisch geeignet sind.

9.1.1.3 Sondertransporte

Für Sondertransporte von sperrigen oder schweren Gütern hat sich der Auftragnehmer beim Auftraggeber rechtzeitig über die Straßenverhältnisse zu informieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Auch sind Engstellen, Durchfahrtshöhen, Überbauten (z. B. Rohrbrücken), die Trassen verlegter Steuer- und Elektrokabel usw. zu beachten.

Grundsätzlich ist zur Begleitung und Sicherung der Sondertransporte bei Evonik Antwerpen rechtzeitig Begleitpersonal zu beantragen.

Auch der Transport von Lasten und Material auf dem Bau-/Montageplatz erfolgt in Übereinstimmung mit den Verkehrsvorschriften.

Der Einsatz von Gabelstaplern, die von Evonik Antwerpen zur Verfügung gestellt werden, ist nur nach vorangegangener Genehmigung (gemäß Anweisung VEI-RB / INS / 820) gestattet.

Bei notwendigen Personentransporten mit Hebezeugen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

9.1.1.4 Arbeiten im Gleisbereich

Das Betreten der Gleise und/oder Arbeiten in unmittelbarer Nähe (4 m) der Gleise/Weichen, Bahnübergänge und Rangiergleise dürfen nur nach Absprache mit Evonik Antwerpen und mit dem Einverständnis der Abteilung Zentralversand durchgeführt werden.

Wenn neben den Gleisen angehalten oder geparkt werden muss, ist jederzeit ein ausreichend großer Sicherheitsabstand (min. 2 m neben der Schotterbettung) von der Gleisaußenkante zu beachten. Das Lichtraumprofil der Gleise ist stets freizuhalten. Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, seine Mitarbeiter über besondere Gefahren in Gleisbereichen und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu unterrichten, wie in der Anweisung S-L/INS/610 beschrieben.

9.1.2 Führen von Fahrzeugen

9.1.2.1 Kräne

Kräne dürfen nur an den vom Auftraggeber zugewiesenen Stellen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt werden.

Die Angaben zur zulässigen Belastbarkeit müssen gut sichtbar sein.

Bereiche, an denen Kranarbeiten durchgeführt werden, sollten durch Absperrungen gegen das Betreten gesichert werden; der Auftragnehmer kann bei Bedarf Sicherheitsposten einrichten. Gefahrenbereiche sind abzusperren und deutlich zu kennzeichnen.

Der Stempeldruck für Hebearbeiten ist auf 10 Tonnen/m² (für das Stanzen auf sandigem Boden) begrenzt.

Bei Kranarbeiten im Bereich von Rohrbrücken ist eine gesonderte Genehmigung vom Auftraggeber schriftlich einzuholen.

9.1.2.2 Einsatz von Hubarbeitsbühnen und Scherenbühnen

Der Einsatz von Hubarbeitsbühnen und Scherenbühnen ist (gemäß Anweisung VEI-RB/INS/820 "Verwendung eines industriellen Fahrzeugs") mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Alle Benutzer müssen ein Sicherheitsgeschirr anlegen und dieses am Sicherheitskäfig oder dem Geländer befestigen.

Nur Fahrer, die nicht an Höhenangst leiden, sind zugelassen.

Der Einsatz von Scherenbühnen und Hubarbeitsbühnen ist bei Windgeschwindigkeiten über 45 km/h (12,5 m /Sek.) nicht gestattet.

9.1.2.3 Radfahrer

Fahrräder müssen in gutem technischen Zustand, sicherheitstechnisch in Ordnung und mit den nötigen Reflektoren ausgestattet sein.

Radfahrer fahren ganz rechts und halten das Lenkrad mit beiden Händen fest, die Füße auf den Pedalen.

Verboten ist:

- mit mehreren Personen auf einem Fahrrad zu fahren;
- Ladungen mit besonderen Maßen oder Gewichten per Fahrrad zu transportieren;
- Ladungen manuell festzuhalten (beide Hände am Lenker);
- während des Fahrens Headset, Kopfhörer oder Mobiltelefon zu verwenden.

Maximal zwei Personen dürfen nebeneinander Rad fahren, außer wenn der Gegenverkehr behindert wird.

Die Benutzung von Fahrrädern kann vorübergehend untersagt werden (z. B. bei Schnee/Eis).

Alle Fahrräder, die auf dem Gelände von Evonik Antwerpen verwendet werden, werden regelmäßig einer Kontrolle unterworfen. Fahrräder mit Mängeln werden sofort aus dem Fahrraddepot entfernt und bei der Werkstatt gesammelt.

9.1.2.4 Fahren und Abstellen von Fahrzeugen

Die Zufahrt zum Gelände bzw. zum Betrieb darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrswegen erfolgen.

Parken kann man hauptsächlich auf den Parkplätzen. Auf dem Gelände von Evonik Antwerpen (einschließlich der Parkplätze im Freien) besteht generell eine Rückwärtsparkpflicht.

Das Parken weniger als 10 m von Hydranten (roten oder grünen) entfernt sowie unter Rohrbrücken ist untersagt, genauso wie auf den unbefestigten Streifen neben den Rohrbrücken und Sleeperways.

Beim Verlassen von motorisierten Fahrzeugen muss der Motor abgeschaltet werden.

Der Gleistransport, Containertransport mit Stacker und die Einsatzfahrzeuge haben immer Vorfahrt.

Jede Einschränkung im Straßenverkehr (z. B. Aufstellung von Kränen,...) ist dem Werkschutz zu melden, der seinerseits die Betriebsfeuerwehr und den Werksärztlichen Dienst benachrichtigt.

9.1.2.5 Untersuchung - Inspektion

Die Fahrzeuge müssen immer den Vorschriften der belgischen Gesetzgebung entsprechen und vorzugsweise mit einem offiziellen Nummernschild versehen sein (die TÜV-Bescheinigung) muss sich immer im Fahrzeug befinden).

9.1.2.6 Wagen - Kleintransporter - Lastkraftwagen ohne Nummernschild

Spezifische Fahrzeuge ohne Nummernschild sind auf dem Gelände von Evonik Antwerpen nur erlaubt, wenn sie mit einem eindeutigen Prüfungsvermerk (z. B. Betriebsname und Schild mit laufender Nummer) versehen sind und ein gültiges Abnahmezeugnis und ein Aufkleber mit dem Prüfungsdatum vorgelegt werden kann.

9.1.2.7 Besondere Fahrzeuge mit Hebe- und Hubfunktion

Hubarbeitsbühnen, Krane, Teleskoplader, Gabelstapler, Unimog mit Kran, Scherenbühnen usw., mit oder ohne amtliches Kennzeichen, müssen von einer gültigen Prüfbescheinigung begleitet sein (max. 3 Monate alt). Bei der Anmeldung des Geräts wird dies vom Werkschutz kontrolliert. Geräte, für die dieses Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, werden abgelehnt.

Das Abnahmezeugnis (oder eine Kopie) muss sich immer im Fahrzeug befinden. Der Auftragnehmer bleibt für die dreimonatliche Prüfung seiner Geräte verantwortlich, auch wenn sich die Geräte/Fahrzeuge auf unserem Werksgelände befinden.

Ausländische prüfpflichtige Geräte, für die von einer nicht belgischen EDTC ein Prüfbericht erstellt wurde, müssen vor Verwendung von einem belgischen EDTC geprüft werden. Wenn diese Prüfung vom EDTC positiv ist, darf das Gerät max. 3 Monate eingesetzt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss das Gerät zurück zum Ursprungsland gebracht werden oder von einem belgischen EDTC vollständig geprüft werden.

9.1.2.8 Anhänger

Anhänger von Auftragnehmern müssen in Bezug auf die Sicherheitsaspekte folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Gewicht < 750 kg

- Anhänger, die sich ununterbrochen oder häufig auf dem Gelände von Evonik Antwerpen befinden, müssen wie unter 9.1.2.9. beschrieben, jährlich kontrolliert werden. Diese Anhänger sind mit einem eindeutigen Prüfungsvermerk (z. B. Betriebsname und Schild mit laufender Nummer) und einem Aufkleber mit dem Prüfungsdatum zu versehen. Eine Kopie des Abnahmezeugnisses muss auf dem Gelände zur Verfügung stehen.
- Anhänger die sich nur sporadisch auf dem Gelände von Evonik Antwerpen befinden, werden vom Werkschutz stichprobenartig visuell kontrolliert.

b) Gewicht > 750 kg

- Anhänger, die sich auf dem Gelände von Evonik Antwerpen befinden und mit denen nicht auf öffentlichen Straßen gefahren wird, werden, wie unter 9.1.2.9. beschrieben, jährlich von einer externen Prüfanstalt technisch geprüft. Diese Anhänger sind mit einem eindeutigen Prüfungsvermerk (z. B. Betriebsname und Schild mit laufender Nummer) und einem Aufkleber mit dem Prüfungsdatum zu versehen. Eine Kopie des Abnahmezeugnisses muss auf dem Gelände zur Verfügung stehen.
- Für Anhänger, mit denen auch auf öffentlichen Straßen gefahren wird, gilt das offizielle Nummernschild als Prüfungsvermerk. Eine Kopie der TÜV-Prüfbescheinigung muss sich immer im Wagen befinden.

9.1.2.9 Abnahmevoraussetzungen

Die unter 9.1.2.8. erwähnten jährlichen Abnahmen sind von einer externen Prüfanstalt für technische Kontrollen durchzuführen. Die Abnahme beinhaltet zumindest, dass das Fahrzeug kontrolliert wird, um für den normalen Verkehr auf dem Evonik Antwerpen-Gelände zugelassen zu werden. Im Abnahmebericht werden das Fahrzeugkennzeichen, das Prüfdatum, die ausgefüllte Checkliste und die Kontaktdaten des Prüfers aufgeführt, und eine Kopie wird dem Auftragnehmerkoordinator von Evonik Antwerpen vom Auftragnehmer auf eigene Initiative hin ausgehändigt.

Gleichzeitig ist an einer eindeutigen Stelle (hinten, in direkter Nähe des Nummernschilds) ein Aufkleber mit dem Prüfungsdatum anzubringen.

Für die Durchführung dieser jährlichen Abnahme ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

9.1.2.10 Kontrollen

Vom Werkschutz und/oder anderen Evonik Antwerpen-Diensten werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt, um sowohl die Einhaltung dieser Vorgehensweise als auch den heutigen Zustand der Fahrzeuge zu prüfen. Falls sich der Auftragnehmer nicht um diese Anmerkungen kümmert und/oder sich nicht an die korrekte Vorgehensweise hält, kann ihm Evonik Antwerpen ohne Umstände den Zutritt und den Gebrauch dieser Fahrzeuge auf dem Evonik Antwerpen-Werks Gelände verweigern.

9.2 Sicherheit am Arbeitsplatz

9.2.1 Allgemeine Festlegungen zum Sicherheit am Arbeitsplatz

Arbeitssicherheitsspezifische Anforderungen werden vom Auftraggeber immer schriftlich festgehalten (z. B. in einem gesonderten Auftrag, einer Richtlinie, einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, einem Arbeitsauftrag oder einer Risikoanalyse).

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass von seinen Tätigkeiten keine Gefahren für die Mitarbeiter des Auftraggebers und/oder anderer Auftragnehmer sowie für die Anlagen und die Infrastruktur von Evonik Antwerpen ausgehen.

Die Verwendung von nicht der ATEX-Richtlinie entsprechenden Geräten ohne Heißarbeitserlaubnis ist in Bereichen mit Explosionsgefahr untersagt. Dies gilt auch für Smartwatches, Geräte zur elektronischen Überwachung von Personen (z. B. elektronisches Fußband).

Der Auftragnehmer trägt die vollständige Verantwortung und Haftung für das Wohlergehen seiner Arbeitnehmer und Subunternehmer.

Der Auftragnehmer trägt die vollständige Verantwortung für den sicheren und ordnungsgemäßen Gebrauch aller von ihm eingesetzten Arbeitsmittel.

Bei der Verwendung sehr flüchtiger, brennbarer oder gesundheitsschädlicher Lösungsmittel muss für ausreichend Lüftung gesorgt werden.

Sicherheitsmängel, die der Auftragnehmer außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs feststellt, sind dem Auftraggeber umgehend zu melden, sodass diese schnell beseitigt werden können. Nötigenfalls ist die Arbeit zu unterbrechen.

Für die gemeinsame Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes werden auch Daten zu Arbeitsunfällen am Standort von Fremdfirmenmitarbeitern erfasst und ausgewertet.

Wenn ein Mitarbeiter des Auftragnehmers einen Arbeitsunfall hat, muss die erste Hilfe immer vom Werksärztlichen Dienst geleistet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Sicherheitsvorschriften von Evonik Antwerpen zu befolgen, wenn diese die Risiken ausreichend abdecken. Wenn dies nicht gewährleistet ist, darf der Auftragnehmer die Arbeiten nicht auf unsichere Weise beginnen, und es muss eine Lösung gefunden werden.

Von dem Auftragnehmer wird erwartet, dass er das EEVA-Konzept voll unterstützt.

EEVA steht für Evoniks Essentielle Sicherheitsregel für den Standort Antwerpen. Dazu gehören sechs Regeln, die sich auf die riskantesten Aufgaben konzentrieren.

Diese Regeln sind:

1. Das Betreten von geschlossenen Räumen sollte immer nach den entsprechenden Vorschriften erfolgen.
2. Bei Arbeiten in der Höhe ist jeder verpflichtet, eine Absturzsicherung zu verwenden.
3. Bei der Durchführung von Arbeiten muss immer die vorgeschriebenen PSA getragen werden.
4. Ohne Arbeitsfreigabe und die erforderlichen Genehmigungen darf niemand Arbeiten ausführen.
5. Die ungerechtfertigte Entfernung oder Umgehung von Sicherheitseinrichtungen und Schilderung ist verboten.

6. Es ist verboten, Kollegen, Mitarbeiter und Auftragnehmer durch einen vorsätzlichen Verstoß in „Lebensgefahr“ zu bringen.

Diese Regeln müssen immer und ausnahmslos eingehalten und respektiert werden.

9.2.1.1 Flucht- und Verkehrswege

Fluchtwege und Verkehrswege müssen freigehalten werden. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich vor der Arbeitsaufnahme über die Fluchtwege zu informieren.

9.2.1.2 Nutzung von Einrichtungen Dritter

Krananlagen von Dritten, Hebezeuge, Montagemasten, Aufzüge usw. dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Eigentümer keinesfalls benutzt werden. Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten müssen deutlich sichtbar angebracht sein.

9.2.1.3 Demontagen

Der Auftragnehmer muss sich gegenüber dem Auftraggeber vergewissern, dass alle Einrichtungen und Geräte gereinigt, geräumt und für eine sichere Demontage vorbereitet sind.

Alle zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen auf dem Arbeitsauftrag müssen strikt eingehalten werden.

Die einzelnen Phasen der Demontage sowie die zu befördernden Lasten sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Vertreter von Evonik Antwerpen genau durchzugehen.

Auf keinen Fall dürfen Rohrleitungen oder sonstige Bauteile zur Unterstützung von Gerüsten/Brücken verwendet werden. Gerüste sind im Gegenteil, unabhängig davon, auf einzelnen Fundamenten zu errichten.

Der Abtransport von Abrissmaterial unterliegt der belgischen und flämischen Gesetzgebung und wird von Evonik Antwerpen vorab mitgeteilt, sodass die adäquaten Verfahrensweisen befolgt werden können. Nach Genehmigung durch die Umweltabteilung von Evonik Antwerpen können diese Materialien abtransportiert werden.

9.2.1.4 Betätigen von Betriebseinrichtungen

Das Betätigen von elektrischen Schaltern, Maschinen, Armaturen oder sonstigen Bedienungseinrichtungen an bestehenden Anlagen, die nicht ausdrücklich von einem Vertreter der Evonik Antwerpen freigegeben wurden, ist verboten.

9.2.1.5 Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten

Reparaturen (z. B. Ölwechsel) an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, bei denen ein Austreten von Kraftstoff oder Öl nicht auszuschließen ist, dürfen ausschließlich in für diesen Zweck zugelassenen und geeigneten Werkstätten durchgeführt werden.

9.2.1.6 Abschluss der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist das benutzte Arbeitsgelände unverzüglich aufzuräumen. Sämtliche Materialreste und Gegenstände sind zu entfernen bzw. abzutransportieren. Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

9.2.1.7 Essen und Trinken

Das Essen, Trinken und Umkleiden ist nur in den dafür bestimmten Räumen gestattet. Die Vorschriften für die Benutzung dieser Räume sind zu befolgen. Das Personalrestaurant von Evonik Antwerpen kann von den Auftragnehmern mittags von 12:15 Uhr bis 13:30 Uhr genutzt werden.

9.2.1.8 Druckluft

Druckluft darf nicht zum Reinigen der Kleidung oder des Körpers eingesetzt werden.

Verwendung des Betriebs- oder Steuerluftnetzes als Atemluft ist verboten.

9.2.1.9 Rauchen

Auf dem Werksgelände gilt ein allgemeines Rauchverbot, auch in den Fahrzeugen. Ausnahme: Das Rauchen ist in den zu diesem Zweck eingerichteten Raucherhäuschen gestattet. Die Verwendung einer E-Zigarette oder eines E-Verdampfers wird mit „Rauchen“ gleichgesetzt.

Verstöße haben ein Werksverbot zur Folge.

9.2.1.10 Alkohol und Drogen

Es ist verboten:

- Alkoholhaltige Getränke oder Rauschmittel mitzubringen und zu konsumieren;
- das Werk unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu betreten oder sich damit im Werk aufzuhalten;
- unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu arbeiten.

Der Baustellenleiter ist verpflichtet, einen Mitarbeiter, der gegen diese Regeln verstößt, vom Werksgelände zu entfernen und den Werkschutz darüber in Kenntnis zu setzen.

9.2.1.11 Tragbare Kommunikationsmittel und batteriebetriebene Geräte

Die Verwendung solcher Geräte ist nur gestattet:

- in Werkstätten und Bürogebäuden;
- auf Straßen und Geländen, die sich nicht in der Nähe von Produktionsanlagen, Verladungen oder Tanklagern befinden;
- in Wagen, bei Stillstand des Fahrzeugs.

9.2.1.12 Fotografieren und Filmen

Es ist verboten, auf dem Werksgelände zu fotografieren und zu filmen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung von Evonik Antwerpen.

9.2.1.13 Betreten von Dächern

Ohne Genehmigung ist das Betreten von Dächern untersagt. Wenn Arbeiten an und auf Dächern erforderlich sind (einschließlich Inspektionen und Messungen), ist eine schriftliche Dachgenehmigung (gemäß [Anweisung T-E-B / INS / 610 - Betreten von Dächern](#)) vorhanden sein (diese Genehmigung wird von der Abteilung selbst oder einem Gebäudeverwalter ausgestellt).

9.2.1.14 Befahren von Ex-Bereichen mit Kraftfahrzeugen

Es ist verboten, mit Kraftfahrzeugen in Ex-Bereichen zu fahren. Ausnahmen bedürfen einer Heiarbeitsurlaubnis.

9.2.1.15 Barttrger

Wenn die Risikoanalyse ergibt, dass ein Mitarbeiter des Auftragnehmers eine Vollschutzgasmaske tragen muss, verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, keine Personen zu beschftigen, die Haare und/oder Brte im Bereich der Dichtflchen einer Vollschutzgasmaske tragen.

Bei Mitarbeitern, die in Zonen ttig sind, in denen eine Fluchthaube erforderlich ist, sind Brte oder Backenbrte zugelassen, sofern die Fluchthaube am Hals gut anschliet, um das Eindringen von Verunreinigungen auf diesem Weg zu verhindern.

9.2.1.16 Arbeiten mit Ertrinkungsgefahr

Wenn die Gefahr eines Sturzes ins Wasser besteht (z. B. BIO-Anlage, Kaizone), mssen Rettungswesten getragen oder Rettungsgrtel mit Rettungsleinen verwendet werden (gem [Anweisung VEI-RB / INS / 703 - Schutzmanahmen in der Kaizone](#)).

Vor der Ausfhrung von Arbeiten mit einer Hebebhne in der Nhe von Wasser muss eine TRA aufgestellt werden, um zu prfen, ob das Tragen von Absturzsicherungen in der Hebebhne ein zustzliches Risiko darstellen kann, z. B. beim Umkippen der Hebebhne.

9.2.1.17 ffnung von Anlagenteilen

Das ffnen von Anlagenteilen wie Tanks, Rohrleitungen, Armaturen oder Mess- und Regelgerten ist ohne (schriftliche) Freigabe durch die Produktionsanlage mittels Unterzeichnung des Arbeitsauftrags und dem Anbringen von visuellen Freigaben (enthalten in den [Anweisungen: VEI-RB / INS / 622 "Freigabe zum ffnen von Anlagenteilen" und VEI-RB / INS / 411 „Schneiden von Rohrleitungen“](#)) nicht zulssig. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Anlage energiefrei ist (pneumatische, hydraulische, mechanische Energie oder Energie von anderen Produkten, mit oder ohne gefhrliche Eigenschaften), indem er das Verriegelungsprinzip anwendet gem [Anweisung VEI-RB / INS / 180 – Lock-out/Tag-out \(LOTO\) von gefhrlichen Energien und Chemikalien](#).

9.2.1.18 Arbeiten in geschlossenen Rumen

Fr das Betreten von Tanks, Silos, Bunkern, Apparaten, Rohrleitungen, Kanlen (unterirdischen Leitungen), Gruben und sonstigen engen Rumen ist eine Zugangserlaubnis auszustellen. Die [Anweisung VEI-RB / INS / 620 "Betreten geschlossener Rume"](#) muss strikt eingehalten werden.

Nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen für die Anlagen ist vom Auftragnehmer stets eine Risikoanalyse durchzuführen und zu dokumentieren.

Apparate dürfen erst wieder verschlossen werden, nachdem sie von dem Verantwortlichen von Evonik Antwerpen freigegeben wurden.

9.2.1.19 Arbeiten in engen, leitfähigen Räumen

Bei Arbeiten in engen, leitfähigen Räumen dürfen ausschließlich elektrische Betriebsmittel mit Schutzkleinspannung (max. 24 V) verwendet werden.

Schweißquellen müssen für den Einsatz in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung zugelassen sein. Die Leerlaufspannung darf bei Wechselstrom 50 V und bei Gleichstrom 75 V nicht überschreiten.

Für Arbeiten in Tanks ist ein Sicherheitstransformator erforderlich.

9.2.1.20 Offenes Feuer

Auf dem Werksgelände darf kein offenes Feuer entfacht oder verwendet werden.

Für Ausnahmen zu Arbeitszwecken ist eine Heiarbeitserlaubnis erforderlich.

9.2.1.21 Arbeiten mit offenem Feuer oder Zndquellen

Arbeiten mit offenem Feuer wie z. B. Schweien, Brennen, Lten, Bohren und das Arbeiten mit potentiellen Zndquellen (z. B. nicht explosionsgeschtzten Mitteln) drfen nur nach Anwendung der Sicherheitsmanahmen, auf der Heiarbeitserlaubnis erwhnt, durchgefhrt werden.

Beim Schweien und Arbeiten mit Schneidbrennern mssen besondere Sicherheitsmanahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass herunterfallende Funken Brand verursachen. Stellen unter hher gelegenen Schwei- und Brennarbeiten sind zu sichern.

Im Falle des Einsatzes von Brandwachen durch den Auftragnehmer werden dessen Mitarbeiter zu diesem Zweck geschult.

Im Arbeitsauftragschein kann die Notwendigkeit einer Brandwache vorgegeben sein.

Die [Anweisung VEI-RB / INS / 600 "Heiarbeitsgenehmigung"](#) ist strikt einzuhalten.

9.2.1.22 Asbest / Keramikfasern

Evonik Antwerpen verfgt ber ein Verzeichnis der asbest- oder keramikfaserhaltigen Materialien. Diese kann beim Subunternehmermanagement angefragt werden.

Bei Arbeiten, bei denen eine potenzielle Exposition oder Kontakt mit Materialien, die Asbest oder Keramikfaser enthalten, besteht, wird dies ausdrcklich in der Risikoanalyse und auf dem Arbeitsauftrag angegeben. Das entlsst die Ausfhrenden nicht aus der Verpflichtung Arbeiten, bei denen Kontakt mit asbest-/keramikfaserhaltigen Materialien nicht erwartet wird, aber bei denen Material zum Vorschein kommt (z. B. zwischen zwei Platten, hinter falschen

Wänden,...), wovon vermutet wird, dass es Asbest/Keramikfasern enthält, stillzulegen und dies unverzüglich der Evonik Antwerpen zu melden.

9.2.1.23 Staubentwicklung während der Arbeiten

Bei der Durchführung von (Straßen-) Bauarbeiten, Abbrucharbeiten, Strahlarbeiten u. Ä., bei denen mit einer Staubbefreiung zu rechnen ist, sind die erforderlichen Maßnahmen vom Auftragnehmer zu ergreifen. Dieses Risiko ist im S&G-Plan bei TMB enthalten.

9.2.2 Absicherung des Arbeitsbereiches

9.2.2.1 Sperrungen von Verkehrswegen

Sperrungen von Verkehrswegen sowie Behinderungen des Verkehrs und Beeinträchtigungen der Arbeiten anderer Auftragnehmer und des Auftraggebers sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzusprechen und von diesem zu veranlassen.

Jede Einschränkung im Straßenverkehr wird entsprechend der Straßenverkehrsordnung signalisiert und mit der notwendigen Beleuchtung, z. B. Kennleuchten, versehen.

9.2.2.2 Höhenarbeiten

Bei allen Höhenarbeiten müssen die Beschäftigten gegen Absturz gesichert sein. Besteht die Gefahr des Absturzes ins Wasser (z.B. im Hafengebiet), ist ausschließlich zugelassenes Rettungsequipment zu verwenden.

9.2.2.3 Arbeiten mit Absturzgefahr

Bei Tätigkeiten mit Absturzgefahr müssen Absturzsicherungen installiert bzw. getragen werden. Signalbänder oder -Ketten sind als Absperrung nicht zulässig.

9.2.2.4 Abdeckungen und Absperrungen

An Stellen mit Absturzgefahr sind ausreichende Abdeckungen und Absperrungen (z. B. Geländer, Handläufe, Sicherungsleinen, Netze) anzubringen und zu unterhalten. Solche Stellen sind z. B. Bodenöffnungen, Montageöffnungen in Gittern, offene Gräben, Gruben, Schächte, Kanalisationsöffnungen.

Gitterroste, Deckel usw. sind erst dann abzunehmen, wenn:

- der Auftrag dazu ausdrücklich erteilt und im begleitenden Arbeitsauftrag enthalten ist
- für eine feste und sichere Absperrung gesorgt ist.

Die Person, die die Gitterroste/Deckel abnimmt, muss sich selbst sichern.

Gitterroste und andere Abdeckungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu montieren und zu befestigen.

Die [Anweisung VEI-RB / INS / 710 "Fallsicherung bei Arbeiten"](#) ist strikt einzuhalten.

Absperrungen, Gerüste, Seile, Ketten und andere Gegenstände, über die man stolpern könnte, sollten deutlich gekennzeichnet sein.

Alle Planen, die auf dem Gelände von Evonik Antwerpen eingesetzt werden, müssen selbstverlöschend und dürfen nicht flammenausbreitend sein. Eine Firma, die Planen anbringt, muss die betreffenden Bescheinigungen am Standort vorlegen können. Die Konstruktion, an der die Planen befestigt sind, ist so zu konstruieren/berechnen, dass die Wetterbedingungen (Wind) diese Konstruktion nicht beeinträchtigen.

9.2.2.5 Betreten von elektrischen Betriebsstätten

Nur qualifizierte Techniker und autorisierte Personen mit ausdrücklicher Genehmigung der EMR-Abteilung des Auftraggebers dürfen elektrische Betriebsräume wie Schalträume und Verteilerstationen betreten.

Personen ohne diese Qualifikation sollten elektrische Anlagen nur unter Aufsicht von Mitarbeitern mit der erforderlichen Qualifikation betreten.

Schaltstellen für Hochspannung (6 kV oder höher) dürfen erst nach der schriftlichen Genehmigung der Abteilung Stromversorgung betreten werden.

9.2.2.6 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Die Arbeiten dürfen nur von qualifizierten Technikern in spannungsfreiem Zustand durchgeführt werden, wenn der Kunde dies auf dem Arbeitsauftrag bestätigt. Dies gilt auch für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten elektrischen Einrichtungen sowie für die Installation, das Ein- und Ausschalten und den Austausch von Sicherungen.

Bei Arbeiten an und in elektrischen Anlagen gilt darüber hinaus Folgendes:

- Freischalten;
- Verriegeln (gegen erneutes Einschalten absichern);
- Messen (Spannung);
- Erden und Kurzschließen;
- Absperrn (Hinweis mit Schild, Absperrband).

Nach Abschluss der Arbeiten sind diese Sicherheitsmaßnahmen in umgekehrter Reihenfolge aufzuheben.

Arbeiten unter Spannung dürfen nur durchgeführt werden, wenn aus zwingenden Gründen ein spannungsfreier Zustand nicht hergestellt oder gewährleistet werden kann; diese Arbeiten können nur nach Absprache mit der EMR-Abteilung durchgeführt werden.

Bedingung dabei ist, dass:

- durch die Verwendung der richtigen Ausrüstung wird das Risiko eines Stromschlags, einer Elektrifizierung oder eines Lichtbogens vermieden;
- der Auftragnehmer diese Arbeiten nur Personen übergibt, die mit Arbeiten unter Spannung vertraut sind;
- der Auftragnehmer technische, organisatorische und persönliche Sicherheitsmaßnahmen vorgibt und ergreift, die einen effizienten Schutz vor Stromschlag, Elektrifizierung oder Lichtbogenbildung garantieren;
- bei oben genannten Arbeiten stets eine zweite Person anwesend ist, die diesbezüglich ausreichend geschult und in der Lage ist, bei einer Herz-Lungen-Wiederbelebung erste Hilfe zu leisten.

Bei Arbeiten in einer explosionsgefährlichen Umgebung ist vorab eine Heißarbeiterlaubnis einzuholen, in der bestätigt wird, dass bis zum angegebenen Zeitpunkt keine Explosionsgefahr besteht. Arbeiten unter Spannung in explosionsgefährdeten Bereichen sind absolut verboten. Die einzige Ausnahme sind Arbeiten an eigensicheren Kreisen im Sinne der Ex-Vorschriften. Bei Explosionsgefahr sind auch Erden und Kurzschließen in der Gefahrenzone verboten.

9.2.2.7 Unterflurarbeiten

Erdarbeiten, einschließlich Bodenuntersuchungen, müssen vereinbart werden und dürfen nur mit einer schriftlichen Grabungsgenehmigung für Erdarbeiten durchgeführt werden. Hierfür gibt es eine spezielle interne Anweisung.

Vor Beginn von Erdarbeiten, wie Ausschachtungsarbeiten oder dem Eintreiben von Gegenständen (Rammen), sollte sich der Auftragnehmer bei der Abteilung Bautechnik oder dem Bauleiter über das mögliche Vorhandensein von Kabeltrassen, unterirdischen Leitungen usw. erkundigen.

Beim Auftreten von Auffälligkeiten, wie z. B. eine besondere Farbe oder ein besonderer Geruch des Erdreiches, ist die Tätigkeit sofort einzustellen und der Auftraggeber zu benachrichtigen.

An gefährdeten Stellen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. Alle Kabel, Rohre, Kanäle usw., die nicht in der Freigabe für Unterflurarbeiten vorkommen, sind als in Betrieb befindlich zu betrachten.

Verfüllarbeiten dürfen erst nach Freigabe durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Der Abtransport von Abriss- und Aushubmaterial unterliegt der flämischen Gesetzgebung und muss mit der Umweltschutzabteilung abgestimmt werden.

9.2.2.8 Umgang mit radioaktiven Stoffen

Auftragnehmer, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten, müssen dem Prüfdienst für Röntgenuntersuchungen und der EMR-Abteilung für Arbeiten mit EMR-Isotopen mindestens einen Arbeitstag vor Beginn der Arbeiten Ort und Zeitpunkt der Arbeiten schriftlich mitteilen.

Der Mitarbeiter des Auftragnehmers füllt das [Formular T-E-CB / FORM / 350 "Radiografische Arbeiten"](#) aus und hinterlässt beim Mitbringen eines radioaktiven Stoffs beim Werkschutz eine Kopie.

Nur offiziell anerkanntes Personal darf radioaktive Stoffe direkt handhaben. Bei Arbeiten, die mit einem Expositionsrisiko durch ionisierende Strahlung verbunden sind, ist der Auftragnehmer für den Strahlenschutz und die Dosimetrie seiner Mitarbeiter sowie für die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen und Dosimetern verantwortlich. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter die allgemeinen Grundsätze des Strahlenschutzes und die Dosisgrenzwerte einhalten und die dafür notwendigen Informationen und Schulungen erhalten haben.

An den Stellen, wo eine Strahlungsquelle benutzt oder gelagert wird, ist das Gelände so abzusperren, dass anderen kein Schaden zugefügt werden kann. Der Auftragnehmer darf die Schutzausrüstung nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Evonik Antwerpen von Strahlungsquellen entfernen.

Stellen, an denen eine radioaktive Strahlungsquelle benutzt wird, sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und zu sichern.

9.2.2.9 Extreme Witterungseinflüsse

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig über Wettervorhersagen zu informieren und ggf. die Arbeiten einzustellen. Zusätzlich sind Sturmwarnungen zu beachten.

Bei extremen Witterungseinflüssen wie Sturm sind Tanks/Fässer, Behälter und Materialien, wie z. B. Bauholz, lose Gerüstplanken, Bleche und Kunststoffplatten, zu verankern oder festzubinden.

Besondere Sorgfalt gilt der Vorkehrung, dass jeder Arbeitsplatz in einem gegen Sturmschaden gesicherten Zustand verlassen wird, bevor die Arbeiten unterbrochen werden.

Vor Wiederaufnahme der Arbeiten sind die Geräte etc. auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen.

9.2.2.10 Verwendung von Signalbändern

Auftragnehmer verwenden nur personalisierte Bänder, die mit ihrem Firmennamen versehen sind.

Der gesperrte Bereich:

- wird von einem Mitarbeiter des Auftragnehmers bewacht;
- ist nicht unsinnig groß;
- wird nicht länger als nötig abgesperrt.

Nachdem der Bereich freigegeben wurde, werden alle Bänder entfernt. Vermeiden Sie, dass Bänder in Abflussrinnen, Abfallgruben, Tanks/Behälter u. Ä. gelangen.

9.2.2.11 Lock-out/Tag-out von gefährlichen Energien und Chemikalien

Mitarbeiter, die mit gefährlichen Energien und Chemikalien arbeiten, müssen sich durch Anbringen eines Vorhängeschlosses am Sperrbügel des Geräts oder ggf. am Sperrkasten des Systems sichern. Der Auftragnehmer muss seine eigenen Vorhängeschlösser für sein Personal bereitstellen.

Es ist strengstens untersagt, Arbeiten an Anlagenteilen und Maschinen durchzuführen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise gesichert und freigegeben wurden.

Nach Abschluss der Arbeiten sollten die Ausführenden des Auftragnehmers die einzelnen Lockout-Vorhängeschlösser wieder entfernen.

[Anweisung VEI-RB / INS / 180 – Lock-out/Tag-out \(LOTO\) von gefährlichen Energien und Chemikalien](#) müssen strikt angewendet werden.

9.2.3 Sicherheit von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Material

Für die sichere Nutzung der Arbeitsmittel, internen Verkehrswege, Geräte und Sicherheitseinrichtungen ist der Baustellenleiter des Auftragnehmers verantwortlich. Auf der Baustelle müssen Belege der durchgeführten Kontrollen vorhanden sein und/oder dauerhaft und sichtbar auf den Arbeitsmitteln angebracht werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter über die notwendige Ausrüstung verfügen, um den Auftrag erfolgreich abschließen zu können. Die gemeinsamen Geräte entsprechen der Mannstärke und sowie der Art und des Umfangs der auszuführenden Arbeiten.

Der Auftragnehmer muss den bestimmungsgemäßen Einsatz aller Arbeitsmittel, einschließlich der persönlichen Schutzausrüstungen, garantieren.





Sämtliche verwendeten Arbeitsmittel, Arbeitsgeräte und Materialien sind vom Auftragnehmer in sicherem und ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die gesetzlich und vertraglich festgelegten Prüfzyklen sind einzuhalten und zu dokumentieren. Ein gültiger Prüfnachweis muss vorgelegt werden können.

Wenn Auftragnehmer (Dritte) bei Evonik Antwerpen flexible Rohre verwenden:

- für den Transport gefährlicher chemischer Produkte gemäß Gruppe 1 der PED-Richtlinie
- für den Transport von (chemischen) Medien gemäß Gruppe 2 der PED-Richtlinie
- für den Transport von Dampf oder heißem Wasser ($t > 60 \text{ °C}$)
- wegen besonderen von Evonik Antwerpen angezeigten Gefahren

muss das letzte gültige Prüfzertifikat der flexiblen Rohre vorliegen.

Wenn flexible Rohre zum Transport von Produkten mit einem der folgenden Gefahrensymbole verwendet wird, ist die Checkliste von [Anweisung VEI-RB / INS / 170 - Kodex für gute Praxis und Management von Flexiblen](#) ausgefüllt werden sollte:

Ontvlambar (GHS 02)	Corrosief (GHS 05)	Toxisch (GHS 06)	Gezondheidsschadelijk lange termijn (GHS 08)
			

Wird von dem Prüfverfahren von Evonik Antwerpen Gebrauch gemacht, gehen die Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

Wenn zutreffend, dürfen Arbeitsmittel ausschließlich von entsprechend qualifizierten Mitarbeitern verwendet werden. In Anlagenbereichen mit Explosionsgefahr sind nur zündquellenfreie (explosionsgeschützte) elektrische Geräte und Betriebsmittel zugelassen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur mit einer Genehmigung für Heißenarbeiten gestattet.

Evonik Antwerpen behält sich das Recht vor, die vom Auftragnehmer eingesetzten Montagegeräte und Werkzeuge zu überprüfen und nicht ordnungsgemäße Arbeitsmittel jederzeit aus dem Verkehr zu ziehen.

9.2.3.1 Gerüste

Alle Gerüste sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den zusätzlichen Vorschriften von Evonik Antwerpen zu bauen (gemäß *Anweisung T-E-B / INS / 500 - Sicheres Arbeiten mit und auf Gerüsten*).

Die Firma, die ein Gerüst aufbaut, demontiert oder umbaut:

- a) weist eine befugte Person mit Fachwissen (Ausbildung) an, die zuständig ist für:
 - die Durchführung von Maßnahmen, die verhindern, dass Personen oder Materialien herunter fallen und die dies durch eine entsprechende Ausbildung seiner Mitarbeiter gewährleistet;
 - das Erstellen und Anpassen der Montage-, Demontage- und Umbauschemata
- b) verfügt über Montage-, Demontage- und Umbauschemata, Berechnungs- und Anleitungsnotizen (in denen alle Anweisungen zur Risikoverhütung während der Montage, der Demontage, des Umbaus oder der Benutzung aufgenommen sind) und Betriebsanleitungen und stellt diese Dokumente zwecks Einsicht und Kontrolle zur Verfügung.

Sämtliche Gerüste müssen vor der Benutzung von einem befugten Fachmann des Gerüstbauers geprüft und freigegeben werden.

Die Freigabe des Gerüsts erfolgt durch Anbringung des Genehmigungsnachweises, der am Gerüst befestigt wird. Auf dem Genehmigungsnachweis wird der Name des Auftragnehmers angegeben. Wenn der Genehmigungsnachweis nicht vorhanden bzw. die rote Fläche sichtbar ist, darf das Gerüst nicht betreten werden. Die Genehmigungsnachweise sind bei der Abteilung Bautechnik erhältlich. Mängel sind der zuständigen Person umgehend zu melden.

Aufbau-, Umbau- und -Abbrucharbeiten von Gerüsten dürfen nur von einer vom Gerüstbauer beauftragten Person durchgeführt werden.

Die Gerüste werden monatlich und/oder nach jeder Gerüständerung, die sich auf die Stabilität und die Sicherheit des Gerüsts auswirken kann, neu geprüft. Das Datum, bis zu welchem die Prüfung gültig ist, wird im Genehmigungsteil der grünen oder gelben Seite des Genehmigungsnachweises eingetragen.

Schnellbaugeräte (u. a. Klappgeräte) sind auch mit einer Kennzeichnung zu versehen, wobei der Name des Eigentümers und eine laufende Nummer angegeben werden. Das Material dieser Gerüste wird alle 6 Monate vom verantwortlichen Auftragnehmer geprüft. Diese Prüfungen müssen dokumentiert werden.

Beim Einsatz von Gerüsten/Brücken, um Material zu heben oder zum Anbringen von Ladebäumen, ist vorher durch eine statische Berechnung die Eignung für die größte Last nachzuweisen. Die maximale Belastung steht auf dem gelben Genehmigungsnachweis.

Gerüste und dazugehörige Ausrüstung dürfen nicht so verändert werden, dass ihre berechnete Tragfähigkeit beeinflusst wird.

Kein einziger Arbeitsboden eines verfahrbaren Gerüsts darf in einer Höhe angebracht werden, die mehr beträgt als die kleinste Abmessung der Stützbasis multipliziert mit drei, es sei denn, dass die Stabilität über effiziente Befestigungs- oder Stützvorrichtungen gesichert ist.

Verfahrbare Gerüste haben eine Brüstung (CBM) zwischen 1 m und 1,20 m Höhe mit Zwischengeländer bei 0,5 m. Bei verfahrbaren Gerüsten, die sich im Ruhezustand befinden, sind die Radbremsen festzusetzen. Verfahrbare Gerüste dürfen nur bewegt werden, wenn sich darauf keine Personen, Materialien oder Geräte befinden. Beim Fahren muss äußerst sorgfältig vorgegangen werden.

Um zu vermeiden, dass das Gerüst umkippt, muss der Boden absolut sauber und flach sein.

9.2.3.2 Umgang mit Gasflaschen

Hinsichtlich der Lagerung von Gasflaschen sind alle gesetzlichen Vorschriften sowie eventuelle spezielle Anweisungen von Evonik Antwerpen strikt einzuhalten. Der Auftragnehmer muss der Umweltabteilung die außerhalb des Baugeländes gelegenen Lagerplätze mitteilen. Die Anzahl der Gasflaschen in diesen Lagerplätzen ist begrenzt und wird in Rücksprache mit der Umweltabteilung festgelegt.

Lagerplätze für Gasflaschen müssen mit einem Vordach bzw. Dach versehen sein, um die Einwirkung der Sonnenstrahlen zu vermeiden. An den Eingängen zu Werkstätten oder anderen geschlossenen Räumen ist ein Hinweisschild „Achtung Gasflaschen“ anzubringen.

Gasflaschen dürfen nur mit aufgeschraubten Verschlusskappen transportiert werden. Während Transport und Lagerung müssen die Flaschen gegen Umfallen gesichert sein. Flaschen müssen korrekt gerade und in sicherer Entfernung von Hitze oder offenem Feuer befestigt werden. Ist dies nicht möglich, werden sie hingelegt und vor dem Wegrollen gesichert. Bei in Betrieb genommenen Flaschen müssen die Ventile stets verschlossen werden können. Alle Flaschen, die nicht benutzt werden, sind mit einer Verschlusskappe zu versehen.

Der Auftragnehmer muss auf Ersuchen der Evonik Antwerpen nachweisen können, dass die Gasflaschen, die er auf das Gelände der Evonik Antwerpen mitbringt, einen gültigen Prüfbescheid haben.

9.2.3.3 Leitern

Leitern sind in der erforderlichen Länge und in einem betriebssicheren Zustand bereitzustellen. Leitern, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind unverzüglich vom Evonik Antwerpen-Gelände zu entfernen.

Alle Leitern sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, auf der der Name der Firma und die laufende Nummer der Leiter angegeben werden. Alle Leitern müssen regelmäßig von einer befugten Person geprüft und mit gültigem Prüfnachweis gekennzeichnet werden. Als Nachweis für die Prüfung ist ein Prüfprotokoll zu führen.

9.2.3.4 Elektrische Arbeitsmittel

Elektrische Arbeitsmittel, Steckdosen und Netzkabel müssen den gültigen technischen Regeln entsprechen und dem jeweiligen Einsatzort angepasst sein.

Mobile elektrische Geräte (Handlampen, Handwerkzeuge usw.), Verlängerungskabel, sowie Verlängerungsstücke und Kupplungen sind vor jeder Benutzung auf sichtbare Mängel zu kontrollieren. Wenn Beschädigungen festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu reparieren. Außerdem sind diese Geräte mindestens jährlich durch eine befugte Person auf ihre Sicherheit zu kontrollieren.

Material, das in explosionsgefährdeten Bereichen installiert oder benutzt wird, muss den ATEX-Richtlinien 94/92/EU und 2014/34/EU sowie der allgemeinen Ordnung für elektrische Anlagen (AREI) entsprechen.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, wie Baustromverteiler und auch Abzweigkästen und Steckdosen sind vor der Inbetriebnahme sowie alle sechs Monate von einer Elektrofachkraft auf ihre Sicherheit zu prüfen. Fehlerstrom-Schutzschalter sind einmal im Monat auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren.

Diese Kontrollen sind nachzuweisen.

Ortsveränderliche elektrische Anlagen, d.h. Baustromanlagen, sind einerseits so aufzustellen, dass sie durch die Montagearbeiten keiner Gefahr ausgesetzt sind, aber andererseits auch so, dass sie kein Hindernis oder Stolperrisiko darstellen. Der Verlauf unterirdischer Kabel ist durch Kennpfähle mit einem maximalen Abstand von 5 m zu kennzeichnen

Evonik Antwerpen behält sich das Recht vor, defekte Geräte entfernen zu lassen.

9.2.3.5 Hebezeuge und Hubgeräte

Winden, Hub- und Zuggeräte müssen hinsichtlich Bau und Ausrüstung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Belege der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme, der Prüfungen nach wesentlichen Änderungen sowie der wiederkehrenden Prüfungen müssen vorgelegt werden können.

Hebegurte dürfen das maximale Alter von 10 Jahren ab Herstellungsdatum nicht überschreiten.

9.2.3.6 Einsatz von Arbeitsmitteln zum Heben oder Hochziehen von Personen

Das Heben oder Anheben von Personen ist nur mit Arbeitsmitteln erlaubt, die für das Heben oder Anheben von Personen ausgelegt und geprüft sind.

9.2.3.7 Aufzüge

Die Personenbeförderung mit einem Güteraufzug ist untersagt, dies ist durch ein Warnschild zu kennzeichnen.

Es ist untersagt gleichzeitig Chemikalien und Personen in einem Aufzug zu transportieren. Diese Regel gilt nicht, wenn die zu transportierenden Chemikalien als Haushaltsprodukte mit weniger als 25 Litern Inhalt in der Originalverpackung betrachtet werden, z. B. Reinigungs- und Pflegeprodukte, Schmiermittel, Streusalz usw.

9.2.3.8 Einsatz von Vakuumwagen

Beim Einsatz von Vakuumfahrzeugen auf dem Gelände von Evonik darf es sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Bedingungen nicht möglich sein, den Vakuumteil (Zisterne - Vakuumpumpe) mit dem Abfallprodukt und den nicht mit dem Abfallprodukt verträglichen Teilen des Fahrzeugs (Schaltkästen, Kabine, Pneumatik usw.) in Verbindung zu bringen.

9.2.4 Schutz der Einrichtungen des Auftraggebers

9.2.4.1 Kanäle, Kabel, Rohr- und Stromleitungen

Kanäle, Kabel, Rohr- und Stromleitungen dürfen vom Auftragnehmer nicht beschädigt werden. Zu diesem Zweck hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten beim Auftraggeber über deren Vorhandensein und Zustand zu informieren und alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

9.2.4.2 Gas- und Sauerstoffleitungen

Arbeiten in der Nähe von Gas- und Sauerstoffleitungen dürfen nur nach einer speziellen Risikoanalyse durchgeführt werden.

9.2.4.3 Isolierte Rohre und Kabelrinnen

Isolierte Rohre und Kabelrinnen dürfen nicht betreten oder als Auflage benutzt werden.

9.2.4.4 Rohrbrücken und Sleeperways

Das Lagern von Materialien, das Abstellen von Baustelleneinrichtungen, das Parken unter Rohrbrücken oder im Umkreis von 1,5 m von Sleeperways ist verboten. Abweichungen von dieser Regelung sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nach Absprache mit Utilities zulässig.

9.2.4.5 Arbeiten im Bereich öffentlicher Leitungen

Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten informieren und die auferlegten Bedingungen einhalten. In der Nähe von Rohrleitungen dürfen keine Montagearbeiten durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden. Sicherheitszäune oder -einrichtungen müssen beachtet werden und dürfen nicht entfernt werden.

Bei Kran- oder Baggerarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen ist vorab das zuständige Energieversorgungsunternehmen zu informieren. Dessen Anweisungen sind zu beachten.

Bei Arbeiten auf öffentlichen Grundstücken, an der Grenze von Evonik, müssen Vorhandensein, Lage und Eigentümer der unterirdischen Produkt- oder Versorgungsleitungen über das KLIP (Kabel- und Leitungs-Informationen-Portal) überprüft werden.

9.2.5 Brandschutz

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zur Brandverhütung und für die Einhaltung der am Standort geltenden Brandschutzbestimmungen verantwortlich. Der Auftragnehmer ist für die Kontrolle und den Zustand der Brandschutzeinrichtungen verantwortlich.

Seine Mitarbeiter sind mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen bzw. entsprechend zu schulen.

Die Betriebsfeuerwehr wird rechtzeitig zu allen Aspekten des Brandschutzes und/oder der Brandverhütung hinzugezogen.

Feuerwehrtechnische Einrichtungen, wie z.B. Hydranten, Feuerlöscher, Steigleitungen, Wandhydranten und Hinweisschilder, dürfen nicht verstellt, verdeckt, beschädigt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen jeglicher Art an den Anlagen von Evonik sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

9.2.6 Persönliche Schutzausrüstung

Der größte Teil des Werksgeländes ist eine PSA-Zone, in der eine Sonderregelung zum Tragen persönlicher Schutzausrüstung gilt. Der Zugang zur PSA-Zone wird mit einem Gebotsschild gekennzeichnet und von der C-Straße und der 300- und 800-Straße eingegrenzt.

Die Verwendung der folgenden persönlichen Schutzausrüstung ist in der PSA-Zone obligatorisch:

- Antistatische Sicherheitsschuhe;
- Schutzbrille (mit Korrekturgläsern, falls notwendig).
- Schutzhelm. Ausnahmen:
 - BIO-Anlage, dort, wo der Helm untersagt ist
 - Alle Labors, Büros, Messwarten, Aufenthaltsräume, Essräume, Umkleieräume, Sanitärräume, Werkstätten und Absackungen mit geschlossener Decke.
 - In Fahrzeugen, Transportmitteln, Kranen etc., wenn sich über dem Kopf ein ausreichender Schutz befindet

Diese Ausnahmen gelten nicht, wenn:

- die Arbeiten auf mehr als 1,80 m über dem Arbeitsniveau durchgeführt werden
- die Gefahr besteht, sich den Kopf zu stoßen
- Güter höher als 1,80 m gestapelt wurden
- Atemschutz: Beim Betreten des Produktionsbereichs aller Einheiten.
- FRC-Arbeitskleidung (flammhemmende Kleidung).

Schematische Darstellung:

	Außerhalb der PSA-Zone	In der PSA-Zone außerhalb des Produktionsbereichs (Straßen, Plätze)*	In der PSA-Zone im Produktionsbereich
Dritte - ausgebildet in der Verwendung einer Vollmaske	<i>Keine PSA nötig** - an einem sicheren Ort steht eine Fluchthaube zur Verfügung</i>	<i>Helm, Brille, Vollmaske, Sicherheitsschuhe</i>	<i>Helm, Brille, Vollmaske, Sicherheitsschuhe FRC Arbeitskleidung***</i>
Dritte - nicht ausgebildet in der Verwendung einer Vollmaske	<i>Keine PSA nötig** - an einem sicheren Ort steht eine Fluchthaube zur Verfügung</i>	<i>Helm, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe (Fluchthaube an einem sicheren Ort)</i>	<i>Helm, Brille, Fluchthaube, Sicherheitsschuhe FRC Arbeitskleidung***</i>
Besucher	<i>Keine PSA nötig** - an einem sicheren Ort steht eine Fluchthaube zur Verfügung</i>	<i>Helm, Schutzbrille (Fluchthaube an einem sicheren Ort)</i>	<i>Helm, Brille, Fluchthaube, Sicherheitsschuhe, Begleitung FRC Arbeitskleidung***</i>

* Keine Pflicht zu Helm, Brille in Büroräumen.

** „Keine PSA nötig“, es sei denn die Aufgabenrisikoanalyse schreibt spezifische PSA vor.

*** FRC (Flame Retardant Clothing).

Mitarbeiter, die eine persönliche Fluchthaube besitzen oder eine persönliche Vollgesichtsmaske haben, führen diese immer mit sich, wenn sie die PSA-Zone betreten.

Außerhalb der PSA-Zone ist das Tragen oder Benutzen von PSA nicht obligatorisch, es sei denn, der Arbeitsauftrag oder die Risikoanalyse der auszuführenden Arbeiten oder der Standort schreibt dies vor (z. B. Schutzbrille an mechanischen Arbeitsplätzen).

Die Bauunterkünfte für Auftragnehmer liegen nicht in der PSA-Zone. Jeder Auftragnehmer bestimmt selbst, welche PSA an welchen Standorten in ihrer Einrichtung erforderlich sind (z.B. Hallen, die als Werkstatt verwendet werden). Der Auftragnehmer beschreibt dies in den Arbeitsanweisungen für seine Mitarbeiter und muss dies am Standort selbst mithilfe von Piktogrammen angeben.

Mitarbeiter haben bei Arbeiten Arbeitskleidung zu tragen; diese besteht mindestens aus einer langen Arbeitshose und einem langärmeligen Hemd. Die Arbeitskleidung muss mit dem Firmennamen oder dem Logo versehen sein. Das Wechseln von Kleidung ist nur in den hierfür vorgesehenen Umkleideräumen gestattet. Die Reinigung der Bekleidung organisiert der Auftragnehmer. Es ist einem Auftragnehmer nicht gestattet, kontaminierte Kleidung (chemisch oder biologisch) zum Waschen mit nach Hause zu nehmen (Gesetzbuch über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz: Buch IX, Art. IX. 3-4). Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen, um verschmutzte/kontaminierte Kleidung zu reinigen oder, falls erforderlich, zu vernichten. Er wird dies immer in Absprache mit einem Evonik-Verantwortlichen tun.

Das An- und Ausziehen von nicht-statischer Arbeitskleidung in EX-Zonen ist untersagt.

Für bestimmte Arbeiten oder in bestimmten Bereichen kann antistatische und feuerhemmende Kleidung erforderlich sein, z. B. bei Schleif-, Brand- oder Schweißarbeiten.

FRC-Arbeitskleidung (Multirisk-Kleidung):

Personen, die Arbeiten sowie Inspektionen oder Beobachtungen im Produktionsbereich, in Produktionsanlagen, bei der Verbringung, in Tanklagern oder bei der Verbringung durchführen, sollten FRC-Arbeitskleidung als äußere Schicht tragen.

Diese Multirisk-Kleidung hat folgende Eigenschaften: flammhemmend, antistatisch, begrenzte chemische Beständigkeit und Schutz gegen Lichtbogen. FRC (Flame Retardant Clothing) Arbeitskleidung ist nach den folgenden Normen zertifiziert:

- - EN ISO 11612 A1.B1.C1.F1 (schwer entflammbar)
- - EN 1149-3/5 (antistatisch).

Der Auftragnehmer muss seinen Mitarbeitern die benötigten persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen. Dazu gehören beispielsweise ein Schutzhelm, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, antistatische Sicherheitsschuhe und angepasste Arbeitskleidung (mindestens eine lange Hose und ein Hemd mit langen Ärmeln). Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich die Schutzausrüstung immer in ordnungsgemäßem Zustand befindet und auch von den Mitarbeitern benutzt wird.

Der Auftragnehmer muss seine eigene Arbeitskleidung zur Verfügung stellen, die mit einer Firmenkennzeichnung oder einem Firmenlogo versehen ist. Diese Bestimmung über die eigene Kleidung gilt trotz des Geruchsproblems auch für ME-Betriebe. Der Auftragnehmer ist für die Reinigung selbst verantwortlich. Wenn die Arbeitskleidung mit Chemikalien verunreinigt ist, darf sie die Baustelle unter keinen Umständen verlassen.

Atemschutzmittel (Vollmasken mit Filter, Fluchthaube) werden von Evonik Antwerpen zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer ist für die Ausbildung seiner Mitarbeiter bezüglich der Verwendung dieser Atemschutzmittel verantwortlich. Vollmasken werden bei der Betriebsfeuerwehr abgeholt und von dieser in regelmäßigen Zeitabständen gewartet. Sonstige betriebsspezifische Schutzmittel (z. B. Gassensoren) werden von der Produktionsanlage zur Verfügung gestellt. Alle Schutzausrüstungen müssen bei Abschluss der Arbeiten/des Vertrags zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung werden die Atemschutzkosten in Rechnung gestellt.

10 UMWELTSCHUTZ

10.1 Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen

10.1.1 Allgemeine Festlegungen zum Umweltschutz

Der Auftragnehmer hat die geltenden Umweltschutzgesetze, Verordnungen, Erlasse und Vorschriften sowie die werksinternen Regelungen einzuhalten. Er muss im Besitz der erforderlichen Umweltgenehmigungen sein. Im Zweifelsfall kann er sich stets an die Umweltschutzabteilung wenden.

Spezifische Anforderungen an das Verhalten des Auftragnehmers in Bezug auf Umweltrisiken während der Arbeiten werden vom Auftraggeber schriftlich festgelegt.

Über Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, ist der Auftraggeber zu informieren. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Umweltbelastungen (z. B. Luft, Lärm, Wasser, Boden) zu vermeiden.

Unvorhergesehene Ereignisse mit Auswirkungen für die Umwelt sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

10.1.2 Energiemanagement

Der Auftragnehmer sollte sparsam mit Energie und Ressourcen umgehen und energieeffiziente Techniken und Methoden anwenden.

10.1.3 Abwässer

Das Einbringen von Stoffen (z. B. Reststoffen, Abfällen, Lösungsmitteln) in Gewässer bzw. die Kanalisation ist verboten.

10.2 Abfälle / Produkte mit Gefahrenpotenzial

10.2.1 Gefahrstoffe und Abfälle

Beim Umgang mit Abfällen oder Produkten, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen können, sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Kopie des gültigen SDB (in niederländischer Sprache) muss dem Kunden vorgelegt und am Einsatzort aufbewahrt werden.

Die Entfernung von asbesthaltigen Materialien muss der zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden. Der Auftraggeber muss darüber informiert werden.

Die Abfallentsorgung wird zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber koordiniert.

10.2.2 Anlieferung von Produkten mit Gefahrenpotenzial

Wenn gefährliche und/oder krebserregende Stoffe in das Werk von Evonik Antwerpen gebracht werden, müssen dem Bau-/Montageleiter und dem Risikoverwaltungsdienst/Werksärztlichen Dienst im Voraus die geltenden SDB und Sicherheitsvorschriften vorgelegt werden. Falls erforderlich, sollte eine arbeitsmedizinische Überwachung stattfinden. Diese Produkte müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet werden.

10.2.3 Lagerung von Produkten mit Gefahrenpotenzial

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind stets die gesetzlichen, fachlichen und technischen Vorschriften zu beachten. Zum Beispiel Abstandsregeln, Stapelhöhen, Lagerplatzbeschaffenheit, Auffangräume usw. Der Boden von Lagerplätzen sollte flüssigkeitsdicht sein, um eine Verunreinigung des umgebenden Bodens und des Abwassers auszuschließen. Die Zwischenlagerung von Abfällen, z. B. auf unbefestigten Freiflächen, sollte mit dem Auftraggeber abgestimmt werden. Die Lagerflächen sind zu sichern. Eine Kontamination des Bodens, der Umgebung und des Abwassersystems muss ausgeschlossen werden. Der Lagerort wird vom Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch Bodenverunreinigungen entstehen.

10.2.4 Abfallentsorgung und Wiederverwertung

Der Auftragnehmer muss die gesetzlichen Vorschriften zur Abfallentsorgung einhalten. Der Auftragnehmer muss sich beim Auftraggeber über das bestehende Abfallmanagementsystem auf der Baustelle informieren.

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Entsorgung der bei seinen Arbeiten anfallenden Abfälle verantwortlich. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber nachweisen, dass die Abfälle auf ordnungsgemäße Weise entsorgt wurden. Die entsprechenden Nachweise (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine usw.) sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Der Auftraggeber kann die vom Auftragnehmer zu beseitigenden Abfälle vor Verlassen des Geländes kontrollieren.

Alle vom Auftraggeber entfernten Abfälle müssen nach der Art des Materials und in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften sortiert und in Fraktionen getrennt werden.

Die Nutzung von Abfallcontainern und des bestehenden Kanalisations- und Abwassernetzes ist mit Evonik Antwerpen abzustimmen.

Die Zwischenlagerung und die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (z. B. Farbresten, Grit, Dämmmaterial) sind mit der Umweltabteilung abzustimmen.

Die Mitnahme von Abfällen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer verboten.

Widerrechtliches Deponieren von Abfällen auf dem Werksgelände wird verfolgt. Die Kosten der Beseitigung trägt der verantwortliche Auftragnehmer.

Die rechtzeitige Entsorgung von Abfall trägt zur Ordnung und Sauberkeit rund um Baucontainer, Montagehallen und Lagerplätze bei. Der Auftragnehmer hat für seinen mit Hausmüll vergleichbaren Abfall Abfallbehälter mit Deckel zur Verfügung zu stellen. Diese Abfallbehälter sind rechtzeitig in die dafür aufgestellten Evonik Antwerpen-Hausmüllcontainer zu entleeren.

10.2.5 Betanken von Fahrzeugen

Es muss sichergestellt sein, dass beim Abfüllen/Betanken kein Kraftstoff in den Boden oder die Kanalisation gelangt.

Tankstellen für den Eigenverbrauch sowie Behälter für brennbare Flüssigkeiten müssen von Evonik Antwerpen genehmigt werden und den geltenden Vorschriften entsprechend eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet werden.

11 VERHALTEN BEI UNFÄLLEN UND IN NOTSITUATIONEN

11.1 Allgemeine Festlegungen

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben bei Gefahren für Personen, Umwelt und/oder Material die Anweisungen des Auftraggebers unverzüglich zu befolgen.

11.1.1 Verpflichtung zur Hilfeleistung

Im Falle dringender medizinischer Hilfe hat der Mitarbeiter unverzüglich die Warntaste zu drücken oder über die Notrufnummer 112 den Werksärztlichen Dienst zu verständigen. Die Notrufnummer (112) ist auf allen Telefongeräten deutlich sichtbar anzugeben.

11.1.2 Erste-Hilfe-Einrichtungen

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten über Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Lage von Augen- und Notduschen.

Jeder Mitarbeiter, der das Opfer eines Arbeitsunfalls geworden ist, muss unverzüglich den Werksärztlichen Dienst kontaktieren. Falls sich ein Mitarbeiter unwohl fühlt, ist immer der Werksärztliche Dienst zu verständigen.

11.1.3 Notfall-/Sicherheitsausrüstungen

Ist für den Auftragnehmer eine Notfall-/Sicherheitsausrüstung vorgeschrieben, wie z. B. Atemschutzgeräte, Masken, Notduschen, Feuerlöscher, Verbandskasten usw., so muss diese jederzeit frei zugänglich sein und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

11.1.4 Brandmeldung

Jeder Brand oder jede Explosion muss sofort durch Betätigen einer Warntaste und/oder durch Anrufen der internen Notrufnummer **112** unter Angabe des genauen Ortes des Brandes gemeldet werden. Bis zum Eintreffen der örtlichen Feuerwehr müssen die vor Ort verfügbaren Brandbekämpfungsmittel so gut wie möglich eingesetzt und die Verkehrswege freigehalten werden.

Verletzte Mitarbeiter sind unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit aus der Gefahrenzone zu bringen.

Retten hat Vorrang vor Löschen!

11.2 Verhalten im Notfall

Jede Notsituation ist durch Betätigen einer Warntaste zu melden.

Ist keine Warntaste vorhanden, ist die Notsituation durch Wählen der internen Notrufnummer 112 zu melden.

11.2.1 Notruf-Nummern

Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Auftragnehmer über die Notrufnummern am Standort erkundigen und seine Mitarbeiter informieren.

Evonik Antwerpen hat eine interne Notrufnummer für die Meldung von Bränden, Unfällen oder Gefahren: ☎ **112**

Damit erreichen Sie den Werkschutz, der Sie mit den erforderlichen Hilfsdiensten verbindet.

Meldungen an die interne Notrufnummer 112 dürfen nur mit den internen Telefongeräten von Evonik Antwerpen (nicht mit Handy) erfolgen.

11.2.2 Was in einem Notfall zu tun ist

Bei einem Notruf sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Warntaste drücken;
- benachrichtigen der Messwarte der Abteilung, in der gearbeitet wird;
- eventuell die interne Notrufnummer 112 wählen, um zusätzliche Informationen zu übermitteln;
- am Telefon bleiben bis die Nachricht verstanden und bestätigt wurde;
- warten auf Rückfragen.

11.2.3 Meldewege bei Notfällen

Bei einem telefonischen Notruf müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Wo ist es passiert (genaue Ortsangabe)?
- Was ist passiert (Unfall, Brand oder Kontakt mit dem Produkt)?
- Wie viele Verletzte sind es?
- Welche Verletzungen gibt es?
- Warten auf Rückfragen!

Benachrichtigen Sie dann sofort die Messwarte der Abteilung, in dem das Ereignis eingetreten ist, und erwähnen Sie, dass der Notruf bereits abgesetzt wurde.

11.2.4 Verhalten bei Warnung oder Alarm am Arbeitsplatz

Eine Warnung wird mittels eines 1 Minute andauernden akustischen Sirensignals mit an- und abschwellendem Ton gegeben.

Zusätzlich ertönt in der Abteilung, in der die Warntaste gedrückt wird, 10 Sekunden lang ein zusätzliches pulsierendes Tonsignal (Heulen) über die Intercom-Lautsprecher und die Wechselsprechanlage.

Bei einem Ereignisfall (z. B. Notfall, Gefahr, Störung) sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Ruhe bewahren.
- Stellen Sie alle Tätigkeiten sofort ein und verlassen Sie den Arbeitsplatz sicher.
- Eingeschaltete Geräte und Anlagen ausschalten (z. B. Gasflaschen zudrehen).
- Alle elektrischen Geräte (Arbeitsgeräte, Heizgeräte) ausschalten.
- Belüftungsanlagen ausschalten.
- Fenster und Türen schließen.
- Gefahrenstelle unter Berücksichtigung der Windrichtung sofort verlassen.
- Schutzeinrichtungen zweckbestimmt nutzen.
- Alle Personen begeben sich (senkrecht zum Wind) zum nächstgelegenen Sammelplatz.
- Befolgen Sie die Anweisungen der Evonik-Mitarbeiter.
- Es gilt ein absolutes Rauchverbot, auch in den Rauchhäusern.
- Alle Genehmigungen (Heißarbeitserlaubnis, Zugangserlaubnis, Dachbegehung usw.) werden ungültig.
- Ausgänge, Treppen, Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen freihalten.
- Keine Aufzüge benutzen.
- Der gesamte Verkehr, außer den Hilfsdiensten, wird stillgelegt. Fahrzeuge am rechten Wegesrand abstellen, Zündschlüssel im Fahrzeug stecken lassen

Die Personen begeben sich (rechtwinklig zur Windrichtung) an einen nächstgelegenen Sammelplatz (in Produktionsanlagen meistens die Messwarte), nachdem sie sich per Ausweis ausgeloggt oder abgemeldet haben. Wenn der An- und Abmeldepunkt im Betrieb oder in der Abteilung nicht erreichbar ist, sollte ein nahegelegener Betrieb oder An- und Abmeldepunkt zum Sammeln genutzt werden. Hier muss man sich erst ein- und dann wieder ausweisen

oder sich beim Betrieb oder Abteilung abmelden, bei dem man sich angemeldet hat. Mitarbeiter, die sich auf der Straße aufhalten, begeben sich zum nächstgelegenen Sammelplatz und melden sich telefonisch bei ihrem Baustellenleiter. Wenn aufgrund einer Veränderung der Umstände (Ausdehnung des Vorfalls, veränderte Windrichtung u.dgl.m.) der Beschluss zur Evakuierung des Sammelplatzes gefasst werden sollte, wird dies gemeldet. Es können die vorhandenen Fluchthauben benutzt werden.

Der Arbeitsplatz darf erst wieder betreten werden, wenn das Signal „Alles sicher“-Signal“ ertönt (1-Minuten-Sirene) und die erforderlichen Genehmigungen wieder freigegeben sind.

Der Aufenthalt bzw. das unbefugte Betreten und Befahren durch abgesperrte Bereiche (z.B. mit Baken, Flutterband) ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen können mit einem Zugangsverbot zum Standort geahndet werden.

11.2.5 Verhalten bei Warnung oder Alarm in den Bauunterkünften

Alle Mitarbeiter, die in den Bauunterkünften arbeiten, beenden die Arbeiten und sorgen dafür, dass die Bauunterkünfte sicher hinterlassen werden.

- Elektrogeräte ausschalten, außer IT-Material;
- Gasflaschen werden geschlossen;
- Belüftungsanlagen ausschalten, Fenster und Türen schließen;
- offenes Feuer löschen.

Alle Personen begeben sich, ausgestattet mit der nötigen PSA, zur Sammelstelle und hören über die Wechselsprechanlage die Informationen bezüglich der Warnmeldung (was und wo?) und der Windrichtung.

Die Anwesenden weisen sich am Sammelplatz aus.

Alle bleiben bis zum Ende der Warnung am Sammelplatz oder bis die Evakuierungsanordnung erfolgt.

Die Evakuierungsanordnung wird über die Wechselsprechanlage oder vom Werkschutz telefonisch gemeldet. Das Telefon am Sammelplatz muss darum jederzeit freigehalten werden.

Bei Evakuierung auf Eigeninitiative muss dies mit der gesamten Gruppe erfolgen. In diesem Fall wird der Werkschutz informiert.

Als Vorbereitung einer möglichen Evakuierung füllt jeder Baustellenleiter (oder Vertreter) eine Anwesenheitsliste aus und kontrolliert, ob jemand vermisst wird.

Bei einer Evakuierung übergibt der Baustellenleiter (oder Vertreter) diese Liste mit An- und Abwesenden dem Werkschutz und meldet er eventuell vermisste Personen.

11.3 Unfälle und Sachbeschädigungen

11.3.1 Unfall- und Schadensanzeige

Unfälle mit Personenschäden und Vorfälle mit Sachschäden müssen dem Auftraggeber unverzüglich gemeldet werden.

Der Auftragnehmer muss mit dem Auftraggeber bei der Untersuchung von Unfällen, Sach- oder Umweltschäden zusammenarbeiten.

11.3.2 Arbeitsunfälle

Bei Arbeitsunfällen von Mitarbeitern des Auftragnehmers muss der Werksärztlicher Dienst des Standorts stets erste Hilfe leisten. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu unterrichten.

Der Auftragnehmer informiert den Risikoverwaltungsdienst über die Schwere der Verletzung, damit beurteilt werden kann, ob es sich um einen „schweren oder sehr schweren Arbeitsunfall“ handelt, wie er in der Sozialgesetzgebung beschrieben ist, und ob am Tag nach dem Unfall eine Abwesenheit vom Arbeitsplatz eingetreten ist oder nicht.

Der Risikoverwaltungsdienst von Evonik Antwerpen übernimmt bei schweren Unfällen eine koordinierende Rolle:

- Er entscheidet, wer die Untersuchung leitet, den ausführlichen Bericht erstellt und den Behörden übergibt;
- Falls die Untersuchung dem Präventionsdienst des Auftragnehmers übergeben wird, hat Evonik Antwerpen immer das Recht, alle Untersuchungsabschnitte einzusehen und, wenn erforderlich, anzupassen;
- Eine Kopie des ausführlichen Berichts, den der Präventionsdienst des Auftragnehmers erstellt hat, wird dem Risikoverwaltungsdienst von Evonik Antwerpen und den befugten Aufsichtsbehörden übermittelt;
- Der Risikoverwaltungsdienst organisiert die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Präventionsdiensten;
- Der Risikoverwaltungsdienst regelt die Verteilung der sich aus der Untersuchung ergebenden Kosten.

Bei Augenverletzungen durch Fremdkörper oder eingetretene Fremdsubstanzen ist vom Betroffenen sofort eine Augenduschstation aufzusuchen.

Bei Berührung der Haut mit reizenden, ätzenden oder giftigen Chemikalien müssen die betroffenen Stellen sofort mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser an den Augen- und Körperduschen gespült werden.

11.3.3 Verkehrsunfälle

Alle Verkehrsunfälle auf dem Gelände (und auf externen Parkplätzen) sind unverzüglich dem Werkschutz zu melden.

Am Unfallort muss bis zum Abschluss der Unfallaufnahme möglichst alles im gleichen Zustand bleiben. Ansonsten darf sich keiner der Beteiligten unerlaubt von der Unfallstelle entfernen.

11.3.4 Sachbeschädigungen/Diebstähle

Sachbeschädigungen und Diebstähle im Werk sind unverzüglich dem Werkschutz zu melden.

Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden, die von seinen Mitarbeitern auf dem Werksgelände verursacht werden.

Evonik Antwerpen behält sich das Recht vor, die nötigen Ermittlungen zu führen und die Fakten der Polizei zu melden.

12 ÜBERSETZUNGEN

Dieses Dokument ist in 3 Sprachen (Niederländisch, Deutsch, Englisch) erhältlich. Der niederländische Text ist jedoch die einzige gesetzlich bindende Version. Die anderen Texte sind lediglich Übersetzungen.